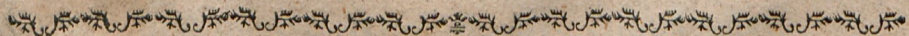
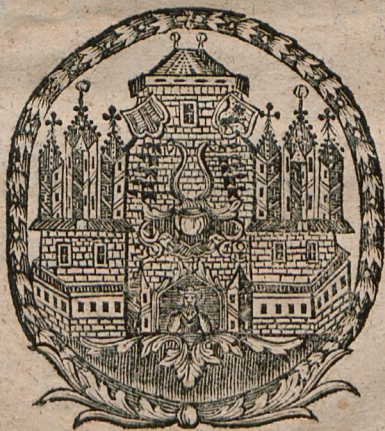


n. 104,34.

X 2346 252

Ya
1446

Der
Stadt
Chemnitz
Feuer-Ordnung.



Chemnitz, gedruckt mit Stößelischen Schriften.

427

3108

10. 10. 1871

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
MAGDEBURG





Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
König in Pohlen, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen,
Churfürst ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Demnach Wir die, von euch
entworffene, und, mittelst unterthänigsten
Berichts vom 4. August. a. p. eingesendete
A 2 Feuer-

Feuer= Ordnung vor die Stadt Chemnitz,
approbiret; So lassen Wir euch solche
hierbey verwahret wieder zufertigen, und
begehren hiermit, ihr wollet selbige nun-
mehrö gehörig vollziehen, und so dann der
Bürgerschaft gebührend publiciren, nicht
minder auf deren Befolgung genaue Ob-
sicht führen. Daran geschicht Unsere Mey-
nung. Datum Dresden, den 29. Aprilis
1750.

W. A. Gr. v. Stubenberg.

Unsern lieben getreuen,
dem Rathe zu Chemnitz.

Carl August Meese, S.

Wir



C A P I T U L

**Wir, Bürgermeister und
Rath der Stadt Chemnitz/**

urkunden hiermit: Ob wohl unsere, in G D T T
ruhende, Vorfahren, an heilsamen Verfassungen, wider
besorgliche Feuers-Gefahr, es nicht ermangeln lassen,
und die Göttliche Barmherzigkeit, hiesige, vor Zeiten
so wohl durch wütende Flammen, als auch Krieg und
Pest, öfters verunglückt verwüstete Stadt, nun ge-
raume Jahre daher, vor grossen Brand-Schaden gnä-
diglich bewahret; So haben wir doch, nach Gelegen-
heit jeziger Zeiten, in ein oder andern, vornehmlich,
nach Anleitung des allergnädigst erlassenen Mandats
vom 17. Februarii 1719, wegen derer Feuers-Brün-
ste, eine verbesserte Ordnung abzufassen, um so viel
nöthiger befunden, je mehr die kläglichen Brandschä-
den, womit die meisten benachbarten Städte, nur in
ieztlauffenden Jahrhundert, heimgesuchet worden, uns
dazu billig aufgemuntert.

Wannhero wir denn, nach dem, bey hiesiger
Stadt, von GOTT und hoher Landes-Obrigkeit
uns anvertrauten Amt, dergleichen Unfall, so viel
an Uns, zu verhüten, die alten Feuer-Ordnungen mit
Fleiß übersehen, in Bedencken gezogen und dahin ein-
gerichtet:

C A P V T I.

Von Vorsorge und Veransta- lungen wider Feuers-Noth.

§. I.

Wie ein jeder mit Feuer und Licht vor-
sichtig umgehen soll.

Vor allen Dingen, hat jeder Einwohner, mit herzlichem
Gebeth, den Allerhöchsten, um Verschonung unserer
Stadt und Gemeinde, so wohl vor Feuers- als ande-
rer Noth, inbrünstig anzuflehen, und annächst, nicht nur selbst
mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, darauf wohl Acht
zu haben, und, nach denen Defen und Dessen, öfters zu sehen,
sondern auch die Seinigen darzu fleißig anzuhalten, kleinen
Kindern und unverständigen Gesinde aber, Licht und Feuer,
nicht anzuvertrauen, noch weniger sie ohne Laternen, deren
jeder

jeder Wirth, wenigstens eine, und zwar, nicht von Pappier, oder dergleichen, sondern Glas, oder Horn, wohl verwahret, anzuschaffen hat, mit Lichtern oder Wachsstöcken vielweniger mit brennenden Spähnen, in die Ställe, Cammern und Böden gehen, noch Kohlen-Töpfe mit dahin nehmen zu lassen, auch da jemand, bey seinem Nachbar und Mitbürger, Unvorsichtigkeit, oder andere Uebertretung, vermerkte, ein solches, zu Unsern Obrigkeitlichen Einsehen, unverzüglich anzumelden.

CAP. I. §. II.

Vom Geleuchte insonderheit, ingleichen vom Tobackrauchen und Schiessen.

Gleichwie niemand sich unterfangen soll, ohne von Uns dazu besonders erlangte Vergünstigungen, bey Beerdigungen, oder anderen Vorfällen, Jackeln zu gebrauchen, noch weniger mit brennenden Spähnen, und dergleichen, oder brennenden Lichtern, ohne Laternen, auf der Gasse, noch auf Böden, und in Cammern, am wenigsten gar in Ställe, Scheuren, oder an andere, des Feuers halber, gefährliche Orte, oder, wo leichtbrennende Sachen liegen, zu gehen; Also hat auch jedermann des Tobackrauchens, an dergleichen, Orten, nicht minder des Schiessens, Raqveten-Werffens und dergleichen in der Stadt, oder in Vorstädten, bey denen, in höchstangezogenen allergnädigstem Mandat, darauf gesetzten Strafen, sich zu enthalten. Desgleichen haben alle und jede, so mit Feuerfangenden Dingen umgehen, absonderlich Seiler, Böttger, Tischler, Wagner und Zimmerleuthe, bey ihrer Arbeit, das Tobackrauchen einzustellen. Bey Beerdigungen, mit Jackeln, hat der Praefectus derer Current-Schüler, wenn selbige zum Jackeltragen gebraucht werden, dahin zu sehen, daß die Jackeln,
nicht

nicht am Holze, abgeklopft, oder ausgelöscht, noch in der Luft herum geschwungen, so fort auch, bey der Rückkunft zum Trauer-Hause, allda ausgelöschet werden.

CAP. I. §. III.

Von Gastwirthen und Bierschenken.

Vornehmlich, haben die Bierschenken und Gastwirthe, zumahl Morgens und Abends, aufs Feuer, auch auf ihre Gäste und Gefinde, daß sie damit behutsam umgehen, genaue Acht zu tragen, und, zu dem Ende, Zimmer und Ställe, ehe sie zu Bette gehen, selbst zu visitiren, und bey Jahrmärkten, oder, wenn sonst starker Zuspruch vorhanden, des Nachts Wache zu halten, verdächtige, oder unbekannte Personen aber, nicht zu beherbergen, sondern selbige, zuförderst bey der Obrigkeit, anzumelden. Vielweniger haben andere, welchen das Recht, fremde Personen zu beherbergen, nicht zukömmt, sich dessen anzumassen.

Uebrigens, ist bey Hochzeiten, oder, wo sonst eine Anzahl Gäste zusammen kommen, ebenfalls, ein besonderer und tüchtiger Feuer-Wächter zu halten, dieser auch vorher, durch die Hochzeit-Bitter, Uns vorstellig zu machen.

CAP. I. §. IV.

Von Gebäuden, Brand-Mauern, Dachungen, Feuer-Deffen, Defen &c.

Ullermassen, nach denen, ins Land, ergangenen Generationen, die neuen Gebäude feuerveste aufzuführen; Also sollen die Hauswirthe, insonderheit auf steinerne Brand-Giebel, bedacht seyn,

seyn, diejenigen auch, so dergleichen bauen, den Dritten Ziegel darzu von uns zu gewarten haben. Wie denn denen Zimmerleuten, die Siebel mit Brettern zu beschlagen, bey Gefängniß-Strafe verboten, und wo dieselben, nicht ganz steinern, erbauet werden können, wenigstens, mit Ziegeln ausgesetzt, oder, mit Holz und Lehme, ausgeflochten werden sollen.

Brau- Malz- und Darv- Häuser, Brandweinstätte, Backöfen, und alle andere Feuerstätte, bevorab diejenigen Werkstätte, wo im Feuer gearbeitet wird, dergleichen, alle Rauchfänge, sind, bey ihrer Erbauung, ganz steinern zu machen und mit eisernen Vorschibern zu versehen. Ohnweit derer Dessen sind von denen Zimmerleuten, in die Dächer, Ausschnitte zu machen, damit, bey Entzündungen derer Dessen, die Latten ausgehoben werden können und man, durch die Oefnungen, desto leichter, zu denen brennenden Dessen kommen kan. Nicht weniger, alle Wasch- Farbe- und andere Kessel, mit größter Behutsamkeit, anders nicht, als an Feuervesten Orten, anzulegen. Ferner, sind so wohl Seiten- als Hinter- und Vorder- Gebäude, nicht mit Schindeln, sondern mit Ziegeln, oder Schiefer, zu decken, und unter dem Dache, über das ganze Haus, ein gutes Lehm-Estrich zu schlagen, und die Fall-Thüren, mit Blech oder Lehm zu überziehen, hiernächst die Treppen und Feuer-Mauern nicht zu enge, sondern dergestalt geraumlich, daß die Dessen, bis zum Dach aus, bestiegen werden können, und auf denen Treppen, süglich hin- und wieder, zu kommen, zu fassen, und sollen die Mauer- und Zimmerleute, daferne sie in ein, oder dem andern, hiergegen zu handeln, sich unterstünden nachdrücklich bestrafet werden.

Ferner, sind auch besonders die Oefen dergestalt, daß kein Holzwerk nahe darbey, anzulegen, und an Oefenlöchern, vor welchen der Ruß fleißig ab- und das Gespäne und dergleichen wegzuföhren, hingegen kein Holz zu nahe zu legen, mit eisernen Thüren zu verwahren, und damit nicht Hunde, oder Ragen, hinein kriechen, und Funken mit heraus schleppen können, sorgfältig zuzubalten.

B

Hölz

Hölzerne und sonst untüchtige, oder allzu enge, Feueroffen aber, in gleichen Schlunde, die man nicht besteigen kan, oder gefährliche Oefen, absonderlich Wind-Oefen, daferne sie nicht, nebst denen daraus gehenden Röhren, sehr wohl verwahrt, gar nicht zu dulden, wie denn auch denjenigen, so mit vielen Feuer ihre Nahrung treiben, als da sind unter andern Becker, Brauer, Brandweinbrenner, Goldschmiede, Gastwirth, Huthmacher, Garköche, Rannengießler, Laboranten, Nagelschmiede, Rothgießler, Spormacher, Schmiede, Seifensieder, Schlösser, Schön-Schwarz- und Zobelfärber, Töpffer und dergleichen, bey Verlust ihres Bürger-Rechts, und ihrer Handthierung, schlechterdings untersaget wird, andere Oefen, als steinerne, zu haben, sondern, es sind erstere wegzureissen, und von denen Oefenkehrern ist, wenn sie dergleichen wahrnehmen, bey Uns davon Anzeige zu thun. Die Dach- oder andere Fenster, Aufzieh-Erker und Giebel-Löcher, in gleichen, die Keller-Löcher, sind nicht mit Stroh zu verstopfen, sondern, nach Unterscheid, mit Thüren, Glas-Fenstern, oder Läden, und, besonders, die steinernen Brand-Giebel-Löcher, mit eisernen, oder mit Blech beschlagenen Thüren, zu verwahren, und, übrigens, soll niemand, ohne diesfalls ausdrücklich erlangte Vergünstigung sich des Brandwein-Brennens, bey Zehen Thaler Strafe, unterfangen.

CAP. I. §. V.

Von Reinigung derer Feuer-Oefen.

Ein jeder Bürger soll seine Feuer-Oefen jährlich, zum wenigstens Drey mahl, bey Tage, und nicht bey Nacht, die aber, so mit Feuer ihr Handwerk treiben, und im §. 4. benennet sind, sonderlich die Becker, Seifensieder und Brandwein-

weimbrenner, jährlich Vier mahl, und also um Lätare, Johannis, Michaelis und Weynachten, auch wohl, in gefährlichen Dessen, und wo zumahl weiches Holz gebrennet wird, öfter, bey Vermeidung 30. Groschen, von ieder unreinen Desse, oder, nach Befinden, höherer Strafen, kehren lassen, wovor auch die Miethleute, im Fall der Wirth säumig, wegen derer Dessen, ihres innen habenden Gelasses, zu sorgen, dargegen aber sie das aufgewendete Dessenkehrer-Lohn, wo nicht ein anders zwischen ihnen verglichen, dem Wirth von Mieth-Zins abzuziehen haben.

Die Dessenkehrer sollen nichts von Ruß oder Pech, was herab zu hauen möglich, zurücke lassen, so wohl, wenn sie eines Risses, oder Klnse, oder eines eingeschobenen hölzernen, und nicht verwahrten, Balkens in denen Dessen, oder auch hölzerne Wände, oder Verschläge, allzu nahe darben, oder sonst was gefährliches gewahr würden, solches, wie theils schon gedacht, dem Hauswirth so fort, zu dessen schleuniger Ausbesserung, und Verwahrung, nicht minder, bey Uns selbst, anzeigen.

Es sollen auch die Gebäude, Feuerstätte, und Dessen öfters, durch eine Raths- Person, den Gerichts-Schreiber, und den Raths-Copisten, mit Zuziehung eines Viertels-Mauer- und Zimmermisters, ingleichen, derer Dessenkehrer, besichtigt, die befundene Mängel, fleißig, angemerket, und Uns, zur behörigen Verfügung, hinterbracht, auch von denen Dessenkehrern, welche sich zum Kehren bey denen Wirthen, wo sie sonst gefehret, auch unerfordert und unerinnert, zur behörigen Zeit, anzugeben haben, alle 4. Monathe, oder, wo es öfters nöthig, alle Viertel-Jahre, diejenigen, die nicht gebührend kehren lassen, zu weiterer Verordnung, ohne Ansehung der Person, angegeben werden, immassen besondere Register, von denen Dessenkehrern, darüber zu halten sind. Wenn, bey der Besichtigung, etwas gefährliches befunden und zu ändern anbefohlen wird: So hat ein jeder, also fort, Folge zu leisten, bey verspürhten Unhorsam aber, zu gewarten, daß ihm das Feuer ausgelöschet, und so lange, bis er die Mängel und die Gefahr abgeschaffet, unter-

untersaget seyn, nicht minder die gefährliche Desse, oder dergleichen, auf seine Kosten, eingerissen, er, über dieses auch, zu verdienter Strafe gezogen werden wird.

CAP. I. §. VI.

Von Heu, Stroh, Bier-Bässern, Holzwerk, Kohlen, Asche, Hanf, Pulver, Pech und dergleichen.

Männiglich wird, bey willkührlicher Strafe, verbotthen, die Häuser mit Heu, Stroh, Holz, Spänen, Reißig, Kohlen, oder andern Feuerfangenden Sachen, über die Nothdurft, oder mehr, als der Raum, oder die Beschaffenheit derer Behältnisse, füglich verstattet, anzufüllen, sondern, es sind von Heu und Stroh, von einem mahl zum andern, mehr nicht, als aufs höchste 3. Fuder, wenn dazu gnugsamer Platz vorhanden, bey Vermeidung der Confiscation der Uebermasse, und hierüber 1. Neuschock Strafe, von jedem Fuder, in die Häuser zu führen, und beyammen zu behalten, derer Kohlen aber, von einem mahl zum andern, mehr nicht, als 1. Fuder, ins Haus zu bringen, so dann, die erste Nacht, eine Wache dabey zu halten.

Ferner, sollen die Besitzer derer Malz- und Brau-Häusern, bey gedachter Poen, niemalsn über 6. Classern Holz in die Höfe setzen, noch, ausser dem Nothfall, wenn kurz hinter einander gebrauet wird, ein mehrers, als jedes mahl zu einem Gebräude von nöthen, anzuführen, denen Brau-Bässern verstatthen.

Von diesen allen ist auch nichts zu nahe an die Feuerstätte, noch an die Feuer-Dessen, noch in den Weg, zu legen, damit man, im Gehen und Retten, nicht verhindert werde. Dergleichen, vornehmlich mit denen Spänen von Böttgern, Drechs-
lern,

lern, Tischlern, Wagnern, Zimmerleuten, und andern solchen Handwerkern, so stark in Holz arbeiten, zu beobachten.

Bei Anlegung des Holzes, oder Kohlen, hat man sich aller Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, wo möglich, niemals, oder doch nicht ohne jemandes Beyseyn, Feuer zu halten, sondern, solches nicht eher, als Morgens, früh um 4. Uhr, anzumachen, und nach vollendeter Arbeit, besonders des Abends, ehe man davon gehet, wohl auszulöschen, oder doch wenigstens vorher, gleichwie auch die Mägde auf denen Heerden in Küchen, und Stuben-Defen, thun sollen, mit Asche zu bestreuen, kein Holz, zum trofnen und durre machen, auf die Defen und in die Defentöcher zu legen, hingegen die Defen, wie gedacht, mit eisernen Thüren zu verwahren.

Das Pulver ist von denen, so damit handeln, oder es sonst unumgänglich gebrauchen, in keiner Quantitaet, sondern, von einem mahl zum andern, an 1. 2. oder 3. Pfunden anzuschaffen, unter Lichts, gar nicht, zuverkauffen, auch auf dem obersten Boden, in wohlverwahrten eisernen, thönernen, und dergleichen Gefässen, ferner Hanf, Flachs, Werk und dergleichen ebenfalls, an solchen Orten, wohin, man mit Lichtern, zu gehen, nicht Ursache hat, bey zu behalten. Die Bier- Wässer sind ebenfalls nicht an Orten, wohin, mit Licht, gegangen wird, und demnach in engen kleinen Häusern nicht auf dem Boden, sondern, wo kein feuerfestes, oder ander sicheres Behältniß, oder Platz, auf Stangen, oder dergleichen, in der Höhe, vorhanden, auffser der Stadt in Scheunen, oder Schuppen; Kohlen, oder Schlacken, Asche und Ruß, nicht in Wannen, oder dergleichen, noch auf Böden, noch weniger, nahe an leicht zündenden Sachen, sondern in Gewölbern, Kellern, oder steinernen Kästen, zu verwahren, allenthalben wohl in Acht zu nehmen, und ehender nichts, als bis es völlig ausgeglommen, von denen Feuerstätten weg zu thun, und nicht in Menge beyammen zu behalten, sondern, vornehmlich bey denen §. 4. bemeldten Handwerkern, in Zeiten, aus dem Hause zu schaffen.

Die Seiler sollen sich mit Hanf, Pech, Schmiere, und dergleichen

gleichen, nicht überladen, die Wagen - Schmiere anders nicht, als im Zwinger, oder vor denen Thoren, siedem, und die Bötger nicht in Häusern, oder Höfen, pichen.

Das Futter vors Vieh ist, iederzeit bey Tage, und nicht bey Nacht, oder unter Licht, von denen Böden in die Ställe zu schaffen, gleichwie alle Arbeit, wobey Feuers - Gefahr, nicht bey Nacht, sondern bey Tage, vorzunehmen, und unverständigen, unvorsichtigen, oder, dem Trunk ergebenen, Personen dergleichen nicht anzuvertrauen.

CAP. I. §. VII.

Von Bestellung derer Wachten.

Der Stadtwachtmeister soll, wie ihm ohnedies überhaupt gebühret, besonders über die Mannschaft, welche, erforderlichen Falls, bey dem Feuer, zu denen Wachten nöthig, richtige Listen halten, und wegen derer, so von denen Handwerkern, zu andern Verrichtungen, zum Exempel zu denen Spritzen, auszumachen, also zur Wache nicht kommen können, mit denen Obermeistern sich, von Zeit zu Zeit, vernehmen, auch, so viel möglich, dahin sehen, damit, bey entstehendem Feuer, die davon am weitesten entfernt wohnen, zur Wacht commandiret werden.

CAP. I. §. VIII.

Von des Thürmers und derer Nachtwächter Schuldigkeit

Der Thürmer soll, alle Viertel-Stunden, so wohl Tags, als

als Nachts, auf dem Thurm-Gange um und um gehen und mit dem Hörnchen das gewöhnliche Zeichen geben.

Die Nachtwächter aber sollen, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, Stunden und Wachten richtig versehen, zugleich wo sie zur Unzeit, oder zur Ungebühr, Licht und Feuer gewahr würden, aufmerksam seyn, und, nach Beschaffenheit derer Umstände, wenn einige Gefahr zu besorgen, alsdenn in denen Häusern, nach der Ursache, fragen.

CAP. I. §. IX.

Von Vorrath des Wassers.

Zu aller Zeit haben die Röhrmeister, nach mehrerem Inhalt ihrer Instruction, auf die Brunnen, Wasser-Läufte, Röhr-Kästen, Wasser-Bütten, oder Bässer, und dergleichen, fleißige Acht zu haben, solche, so oft nöthig, zu räumen, wenn etwas schadhafft, es dem Stadt-Baumeister zu melden, dergestalt, daß die Wasser reinlich gehalten werden, und nach Möglichkeit zu sorgen, daß, Winters-Zeit, dieselben nicht abgefrieren, die Ständer, mit Stroh und Dünger, wohl verwahret, und die Röhr-Kästen, oder Bottge, voll Wasser stehen, und wenn sie, bey starkem Froste, zugefrieren, das Eis aufgehackt, auch keine Reis-Stäbe, hölzerne Gefäße, oder dergleichen, eingelegt werden mögen.

Wobey ein für allemahl, erinnert wird, daß von Ostern bis Michaelis, bey Strafe 6. Groschen, ein jeder Haus-Wirth, vornehmlich aber in Gasthöfen, vor sein Haus, auch auf den Boden ein Faß voll Wasser setzen, und, damit davon kein übler Geruch entstehet, zum östern neu anfüllen lassen, von denen Raths- und Gerichts-Dienern, auch dem Marktmeister und denen Röhrmeistern aber, daß solches geschehe, Acht getragen
wer-

werden soll, gleichwie denn die Bütten, bey denen Röhr-Rästen, nicht auf das bloße Erdreich gesetzt, davon die Schleiffen verfaulen, sondern auf Unterlagen stehen, gegen den Frühling angegossen, des Sommers voll gehalten, bey angehenden Winter aber umgestürzt werden sollen, auf die, an denen Röhr-Rästen umgestürzten, Bütten Acht zu haben, daß sie nicht in Schnee und Eis eingefrieren, dessen Besorgung ebenfalls denen Röhrmeistern obliegt, doch sollen auch hierauf die Ober-Meister derer Böttcher, u. besonders derjenige Böttcher, so in des Rath's Bau-Amt arbeitet, mit Acht haben. Und da die Bernsbach, bey Feuers-Brünsten, der Stadt grossen Nutzen schaffen kan, so sollen die Bachherren, jederzeit, auf dieselbe die genaueste Obacht haben, daß 1.) dieselbe vom Einfluß des Wehrs, ausserhalb der Stadt, durch hierzu bestellte Leute, im Früh-Jahr und Herbst, wohl geräumt werde, und der Fluß des Wassers, frey und ungehindert, verbleibe, 2.) gegen den Winter, das Gerinne über den Stadt-Graben, vor einwehenden Schnee, mit Brettern und Stroh, wovor auch der Rath's-Zimmermeister mit zu sorgen, bedeckt, 3.) Die auf der Bach gemachten Defnungen und Wasser-Schäbe, beständig sauber und rein, und des Winters, vom Frost frey und offen, erhalten werde. Ferner haben 4.) dieselben vom Amthause an, bis zu der Stadt-Mauer Acht zu haben, daß sämtliche Haus-Besitzer, so längst der Bach hin wohnen, jeder, vor seinem Hause, dieselbe rein halte, und, wenn solches auf ihre Erinnerungen nicht geschieht, es bey denen regierenden Bürgermeister und Stadtbaumeister anzumelden, desgleichen 5.) wenn die Bach geräumt und geschlemmet worden, daß der ausgeworfene Morast dabey nicht liegen bleibe, und nach und nach in die Bach wieder zurück weiche, wodurch, bey begehenden Fällen, die Spritzen verderbet werden, sondern beym Bau-Amt Erinnerung zu thun, damit, zu dessen Wegschaffung, Anstalt getroffen werde. 6.) Bey Feuers-Brünsten, wo es nöthig, die Bach zum Wasser schöpfen aufdämmen zu lassen, wozu etliche Schutz-Bretter in dem Feuer-Gerath-Behältniß vorhanden sind, wobey aber gute Vorsicht zu gebrau-

gebrauchen, und das Wasser nicht zu trüben, damit die Feuer-Sprizen, vom Sand und Unflat, nicht unbrauchbar gemacht werden. Sollte auch 7.) bey Feuers-Noth, wegen grosser Dürre und Drockenheit, Mangel am Wasser, in der Bach seyn, so hat der Besizer des jetzigen Garmannischen Vorwergs, an dem, in seinem Garten, gelegenen Teich, ein, und das andere Bret des Ständers zu ziehen, und dem Mangel dadurch abzuheffen; Sollte damit an denen Fischen, Schaden, oder Nachtheil, entstehen, so würde solches, von der Commun, vergütet werden. Weil 8.) das Wehr der Bernsbach, von der Stadt, entlegen, daß, besonders zur Nachtzeit, nicht so gleich, jemand dabey seyn kan, so soll der Zieler, im Schieshause, und der Nachtrichter, vorm Ehemnizer Thore, so fort, bey entstehenden Feuerlern, sich dahin begeben, das Wasser in der Bach, nach der Stadt zu, schlagen. Desgleichen haben 9.) die beyden Besizere derer Häuser auf dem Stadt-Graben, an der Bernsbach, in der Gasse, nach dem Segitter, wodurch das Wasser, in das, über dem Stadt-Graben, gehende Gerinne, fällt, zu sehen, und Acht zu haben, daß der freye Einfluß nicht gehemmet werde. Damit aber auch dieses geschehen möge, so hat 10.) der Stadt-Wachtmeister einen Unter-Officier, mit etlichen Mann, von der Feuer-Wache dahin zu commandiren, die, von dem Stadt-Graben, bis zum Wehr, fleißig patrouilliren, und auf alles genau, Acht haben, damit besonders, durch böse Leute, das Wasser nicht abgeschlagen, oder verdämnet werde.

CAP. I. §. X.

Von Abschaffung aller Hindernisse auf denen Gassen.

Wagen, Karren, Mist, Schutt, Steinhauffen,
Bau-

Bauholz, Breter, und dergleichen, über Nacht auf denen Gassen, ohne Noth, stehen, oder anführen und liegen zu lassen, soll keinesweges geduldet, sondern solches alles, bey willkührlicher Strafe, wo man nicht im Bau wirklich begriffen, weggeschaffet werden, noch weniger, sollen die Zimmerleute die Gebäude in der Stadt, auf denen Gassen, zulegen, sondern diese Arbeit, vor der Stadt, verrichten. Außer denen Jahr-Markts Zeiten, sollen keine Buden auf dem Markt, über Nacht, stehen bleiben; Bey Jahr- oder Wochen-Märkten aber sind sie dergestalt zu rangiren, damit zum Fahren nach, und aus allen Gassen, gnugsamer Raum verbleibe. Ueberdieses hat ein jeder Haus-Wirth auf die Rinnen und Flöße, vor seinem Hause, Acht zu haben, daß sie sich nicht versetzen, vielweniger mit Kehricht, oder andern Unflath, verdämmet werden, welches insonderheit, bey der Bernsbach, wohl zu beobachten, wie, in vorhergehendem §, mit mehreren verordnet.

Die Bierfels-Meister und Ausschuß-Personen aber, wie auch der Markt-Meister, sind schuldig, woserne von ein, oder andern, diesem nicht nachgelebet wird, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun.

CAP. I. §. XI.

Von des Rathhs Feuer-Gerätthe, und besonders von Spritzen.

Damit nun, unter Gottes Beystand, allem Schaden-Feuer, so viel eher, gesteuert werden könne: So haben Wir nach dem, bey Unserer Cämmerey und Bau-Amt, vorhandenen Inventario, eine ziemliche Anzahl Feuer-Gerätthe, an ledernen Eymern, Bütten, Feuer-Sprizen und dergleichen, angeschafft, Wir sind auch selbige, von Zeit zu Zeit, zu

zu vermehren, bedacht, und wird das meiste Feuer-Geräthe, besonders die Sechs Feuer-Sprizen, mit denen, zu beyden Schlangen-Sprizen gehörigen, ledernen Schläuchen, in dem, hierzu angelegten Behältnis, unter dem Gewand-Haus, verwahret, als:

I.) Eine grose, auf Rädern stehende, Schlangen-Sprize, mit 120. Ellen, ledernen Schlauch.

II.) Eine dergleichen Trag-Sprize, mit 20 Ellen, Schlauch. Beyde, zu diesen Sprizen, gehörige Schläuche sind mit einerley Schrauben versehen, dergestalt, daß, im Fall der Noth, beyde Schläuche an beyde Sprizen zu gebrauchen.

Zu diesen zwey Schlangen-Sprizen sind 1.) und zwar zu der Großen,

Das Schuhmacher-Handwerk,

Zu der Trag-Sprize aber

Die, in der Ringmauer der Stadt,
wohnenden Weißbecker

bestellt. Bey entstehendem Feuer-Lerm, haben diese beyden Handwerker, die ihnen zugetheilte Sprize, mit dem Schlauch, ab zu holen, diesen, so viel nöthig, an einander zu schrauben, nach dem Feuer zu tragen, die Sprize mit Wasser zu füllen, und mit Wasser pressen hülfsliche Hand zu leisten. Bey jeder Sprize sollen 2.) Zween vordenen stärksten Zimmerleuten und zweyen dergleichen Mäuern, von Meistern, oder Gesellen, mit dem Spriz-Rohr voran gehen, solches nach dem Feuer richten, und ihre Zimmer- und Steinaerte bey sich führen, daß sie, nach Erforderung derer Umstände, durch Mauern und Wände, sich durch arbeiten können. 3.) Bey der grosen Sprize sind ein Nothgießer und zweyen Schösser, die zugleich das andere Spriz-Rohr, an dem

dem Kasten, zu dirigiren, desgleichen, zur Trag-Sprize zween Schloffer, und der Sägen-Schmidt angewiesen, zur Hülf-Leistung, wenn am Schrauben-Werk, und dergleichen, etwas nicht im richtigen Stande, und dann 4.) die Riemer, mit ihrem nöthigen Handwerks-Zeug, wenn, während dem Gebrauchs, an Schläuchen etwas in der Geschwindigkeit zu repariren.

Allerseits haben sich, wie der am Ende beygefügte Unterricht mit mehrern enthält, zu verhalten.

III.) Die grose Feuer-Sprize, zu welcher das Tuchmacher-Handwerk,

IV.) Die andere grose Feuer-Sprize, zu welcher das Zeug- und Leinweber-Handwerk,

V.) Die dritte Feuer-Sprize, zu welcher das Strumpfwürker-Handwerk, und

VI.) Die Trag-Sprize, zu welcher das Schmiedehandwerk, angewiesen.

Diese letztere Vier Feuer-Sprizen haben benannte Handwerker, bey entstehendem Feuer-Lärm, abzuholen, zum Feuer zu bringen, und, mit Wasser-Pressen und Plumpen, so lange die Noth anhalten möchte, durch die, aus ihrem Handwerk, geordnete und abzuwechselnde Mannschaft, unermüdete Hülf zu leisten, wie sie, in folgenden, mit mehrern bedeutet werden. Ferner werden, unterm Gewandhause:

VII. Zwo kupperne Kübel-Sprizen, eine Anzahl hölzerner Feuer-Sprizen, nebst 6. Stangen, mit ledernen Feuer-Eymern, gegenwärtig aufbehalten, die Wir auch, zu vermehren, trachten und die Thürme und die Kirchen damit versehen werden.

Hierzu sind die Beutler, Loh- und Sehmisch-Gerber, nebst ihren Gesellen, bestellt, daß sie dieselben abholen und zugleich, mit denen Feuer-Sprizen, zum Feuer bringen. Damit nun, im Nothfall, in jedem Theil der Stadt, so fort
der

dergleichen Eymern, in Bereitschaft seyn mögen, so ist, unter jedem Stadt-Thor, eine Stange, mit 18. Eymern, aufgehangen, welche die, vor jedem Thor, wohnenden Weißbecker, nebst ihrem Gesinde, an den Ort, wo solche nöthig, bringen, sich allerseits aber, aufferdem, dabey verhalten sollen, wie unten, ausführlich berühret werden wird.

Nächstdem werden:

VIII. in mehrgedachtem Feuer-Geräth- Behältnis die Pech-Pfannen, mit zugehörigen Pech-Eränzen, dergleichen ein paar grose Laternen, mit darein gesteckten Lichtern, ferner, etliche Pech-Fackeln zu finden seyn, damit, bey Nacht-Zeit, so fort gnugsames Beleuchte beyhanden, dessen Besorgung S. 14. vorgeschrieben.

Alles dieses Feuer-Geräth ist dergestalt zu setzen, und zu ordnen, damit, ohne Hinderniß, so gleich darzu zu kommen, und nichts im Wege stehe. Und wird die Inspection darüber unserm Bau-Amts-Berwalter, nebst zween, aus unserm Raths-Collegio, aufgetragen, die nicht allein, nach dessen Gebrauch, sondern auch, aufferdem, und längstens, in 4 Wochen, einmahl, solches, mit Zuziehung dererjenigen Personen, welche die Sprizen zu dirigiren, und das Feuer-Geräth zu besorgen haben, aufs genaueste zu besichtigen, und wenn etwas daran mangelhaft, so gleich wieder repariren zu lassen, besorgt seyn sollen.

CAP. I. §. XII.

Von Aufbehalt- und Abholung derer Schlüssel.

Zu dem Feuer-Geräth-Behältnis, untern Gewand-Hause, soll 1.) der Stadt-Bau-Meister, 2.) die
bey

beyden Rathß = Collegien, denen die Inspection über das Feuer = Geräthe aufgetragen, 3.) der Rüst = Meister, Büchsen = Meister, und wer sonst zur Direction derer Sprizen bestellet, 4.) der Ober = Meister von denen Schumachern, oder, wenn die Obsicht derer ledernen Schläuche an denen Schlangen = Sprizen ins besondere anvertrauet worden, jeder einen Schlüssel haben; Ueberdieses, soll noch 5.) ein Schlüssel so wohl zum Feuer = Geräthe, als zur Fleischbänke, in der Wacht = Stube, unterm Rathhause, hängen, und müssen benannte Personen, so bald Feuer = Lerm entsethet, mit denen Schlüsseln herzu eilen, woserne aber diese, nicht so gleich, zur Stelle wären, so ist der erste, der zu erlangen, aufs eiligste abzuholen.

Zu der Fleischbank, wo ein Wagen, mit Leitern und Haacken zu finden, soll der Stadt Baumeister und die Ober = Meister derer Fleischhauer, jeder einen Schlüssel haben, die, so bald Feuer entsethet, damit herzu zu eilen, bedeutet werden.

CAP. I. §. XIII.

Von Wasser = Bütten, Leitern, und Haacken.

Bei denen Wasser = Bottchen sollen Bütten und Schleifen stehen, wie denn anjetzt;

4.	Bütten am Röhr = Kasten auf dem Markt,	
3.	" " " " " " " "	bey der Kirche,
2.	" " " " " " " "	auf dem Holzmarkt,
2.	" " " " " " " "	auf dem Rossmarkt,
2.	" " " " " " " "	auf dem Topfmarkt,
2.	" " " " " " " "	bey dem Johannis Thor,
		oder Herren = Gasse,
		2. Bütten

2. Bünnen am Röhr = Kasten, auf der Lang = Gasse, am
Bret = Gässgen.
2. " " " " allda, bey'm Chemnitzer
Gässgen
2. " " " " auf der Closter = Obergasse,
4. " " " " auf der Closter = Gasse, bey
der Kirche,
1. " " " " auf dem Plane,
1. " " " " im Dörfel,
1. " " " " auf der Lob = Gasse, bey'm
Kirch = Gässgen,
R. " " " " auf der Abten,
1. " " " " bey der Pforte,
1. " " " " vor dem Johannis = Thor,
an dem Wasser = Bottich,
1. " " " " an Wasser = Bottich, vor
dem Chemnitzer = Thor,

vorhanden. Ingleichen:

7. Leitern und } bey der Kirche,
2. Feuer = Haacken, }
7. Leitern und } an Fleischbänken,
4. Haacken, }
2. Leitern und } auf dem Feuerwagen,
5. Haacken, }

so wohl etliche Schutz = Breter, die Bernsbach aufzudämmen,
in dem Feuer = Gerath = Behältniß befindlich, und, bedürfsen-
den Falls, allda von denen, wie hernach folget, abzuholen.

CAP. I. §. XIV.

Vom Geleuchte bey Feuers = Noth,
zur Nacht = Zeit.

Ferner sind, damit es, wenn, bey finst'rer Nacht, Feu-
er

er auskommen sollte, auf denen Gassen, zum Fortkommen, und, zur Wasser = Fuhre, Licht seyn möge, an die Eck- und etliche andere Häuser, Pech = Pfannen verschafft, und sollen, beständig, in sothane Häuser, ex Filco, einige Pech = Cränze, deren die Seiler immer welche vorrätzig haben müssen, verschafft werden; Daferne aber, in ein, oder andern, derer gemeldten Häuser, anugsame Pech = Cränze nicht mehr vorhanden, so haben die Besizer solches, bey Uns, anzumelden.

Ingleichen sollen im Feuer = Geräth = Behältnis, unterm Gewand = Hauf, einige Pech = Pfannen auf Gestellen, und allda so wohl, als auch in der Wacht = Stube, unterm Rathhaus, an jedem Ort, zwo Laternen, mit angesteckten Lichtern, vorrätzig seyn, damit diese, bey Abholung derer Spritzen, gebraucht werden können, wie denn, bey entstehendem Feuer, sogleich einer, oder zween, von den Rath = Haus = Wächtern, mit angezündeten Laternen, nach dem Feuer = spritzen = Behältnis zu eilen verbunden sind. Worneben auch die, denen Fleischbänken am nächsten, wohnende, ihre Laternen, mit brennenden Lichte, bereit zu halten und, bedürfenden Falls, damit leuchten zu lassen, sich nicht entbrechen werden, auch die, so, vorgedachter mafen, mit denen Schlüsseln, sich einstellen sollen, nicht minder, Laternen mit zu bringen haben.

CAP. I. §. XV.

Von Besichtigung und Probirung des Feuer = Geräths.

Alles Feuer = Geräth ist von denen, die, in dieser Feuer = Ordnung, dazu angewiesen, fleißig, zu besichtigen, die Feuer = spritzen, sonderlich im Sommer, etliche mahl, wie auch

auch vor den Jahrmärkten, an welchen die Spriken, gewöhnlichermassen, auf den Platz am Kirch-Hofe, nach der Closter-Gasse zu, geführet werden, durch die Tuch- und Naschmacher, Zeug- und Leinweber, Schumacher, Weißbeker, Strumpfwürker und Schmiede, mit Zuziehung derer Schlosser, Uhrmacher, Rothgießer, Sägen- und Büchsen-Schmiede, so viel von einem, oder dem andern, Handwerk dabey von nöthen, und des Rüst-Meisters zu probiren, und wenn sich ein Mangel ereignet, demselben abzuhelpfen. Die Kolben sind dabey, so oft es nöthig, mit neuem Leder zu belegen, die Kolben-Wendungen und Stiefel aber, mit dazu dienlichem Fett, einzuschmieren.

CAP. I. §. XVI.

Wem insonderheit die Sorge wegen des Feuer = Geräths obliegt.

Überhaupt ist die Aufsicht und Besorgung des Feuer = Geräths dem Stadt = Baumeister und Zween Rath = Collegien committiret, die nicht allein, auf das Feuer = Geräthe selbst, sondern auch, daß ein jeder, dem ins besondere etwas zu besorgen anvertrauet, seiner Schuldigkeit nachkomme, Acht zu haben, nicht ermangeln werden. Es werden aber selbige vornehmlich dahin bedacht seyn, daß beständig ein Schlüssel zur Fleischbank, versiegelt, benebst denen 2. Laternen, mit Licht, in der Wacht = Stube unter dem Rathhaus, auch gnugsames Dehl, zu denen Cap 2. §. 2. bemeldeten Laternen am Rathhaus, vorhanden sey. Die Wacht unter dem Rathhaus muß vor die Anzündung der jetztge-

dachten Laternen, der Stadtwachtmeister vor die Pech-
Pfannen im Feuer = Geräth = Behältniß, und der
Marktmeister vor die Pech = Cränze sorgen. Vor die Re-
vidir = und Probirung, auch Reparaturung derer Sprizen,
unter der Aufsicht des Stadt = Baumeisters, und derer
beyden Rath = Collegien, sollen vornehmlich der darzu bestellte
Rüst = Meister und Roth = Gießer, nebst dem Ober-
Meister derer Schlosser; vor den Schlauch zur Schlan-
gen = Spritze, ingleichen vor die ledernen Feuer = Cymer
der Obermeister derer Schumacher, vor die Feuer = Lei-
tern und Haacken, auch Feuer = Wagen und Schuß =
Breter der Obermeister derer Zimmerleute, und vor
die Wasser = Büttten und Schleifen die Obermeister de-
rer Pötticher, und, wie schon gedacht, die Röhremeister
unablässig besorgt seyn, daß, solches alles im tüchti-
gen Stand und gnugsamen Vorrath vorhanden, im wie-
drigen Fall aber, wo Reparaturen nöthig, oder sonst ein De-
fect sich ereignete, deswegen bey dem regierenden Bürgermeister
und Baumeister, ohne Anstand, Erinnerung thun.

CAP. I. §. XVII.

Von dem Feuer = Geräth derer Bürger.

Jeder Bürger, der Brau = Gerechtigkeit auf seinem
Hauß hat, soll 2. bis 3. lederne Cymer, nach Anzahl derer
Gebraude, ein anderer hingegen zum wenigsten einen Cymer,
nebst einer Hand = Spritze, die Malz = und Brauhauß = Besi-
zer aber, zugleich etliche Feuer = Haacken, haben. Insonderheit
sollen

2. Leitern

- | | | |
|----------------|---|------------------------------|
| 2. Leitern und | } | das Tuchmacher Handwerk |
| 2. Haacken, | | an ihrem Meister-Haus, |
| 2. Leitern und | } | die Leinweber eben daselbst, |
| 2. Haacken, | | |
| 2. Leitern und | } | die Becken, |
| 2. Haacken, | | |
| 2. Leitern und | } | die Fleischhauer in Fleisch- |
| 2. Haacken, | | bänken, haben. |

Des gleichen:

Soll ein jeder Besitzer derer Vorwerke in den Vorstädten zum wenigsten 2. Leitern und 2. Haacken in Bereitschaft halten, und wo man bey Besichtigung derer Dessen, solches erforderliches Feuer-Geräth nicht finden würde, so soll der Säumige in Ein Mitschock Strafe verfallen, und das Feuer-Geräth so gleich anzuschaffen, verbunden seyn.

CAP. I. §. XVIII.

Was die Handwerker bey ihren Quartal-Zusammenkünften zu veranstellen haben.

Alle Handwerker sollen bey ihren Quartal-Zusammenkünften, besonders bey dem Haupt-Quartal, die Feuer-Ordnung durch ihren Handwerks-Schreiber ablesen lassen, und diejenigen Personen ernennen, von welchen, nach Anleitung dieser Feuer-Ordnung, ein und das andere insonderheit zu besorgen, damit sich nicht einer auf den andern verlasse, oder, wenn mehrere Personen concurriren, Unordnung entstehe. Als zum Exempel: Das Tuchmacher-Schumacher- und Weißbecker-

becker = Handwerk, item die Zeug- und Leinweber, Strumpfwürker, Zimmerleute, Mäurer, und Schmie-
de sollen ausmachen, durch wen die Schlüssel, nach dem 11. und 12.
§. Cap. 1. item die Schlangen-Sprize, mit dem Schlauch, abzuho-
len; ingleichen wer die übrigen Feuer-Sprizen und anders Feuer-
Geräth herbey zuschaffen hat; Durch welche, nach dem 10. §. Cap. 2.
das Spriz-Rohr zu dirigiren; Wer sich, nachdem 6. §. Cap. 2.
wenn hefftige Gewitter entstehen, bey dem Rathhaus und un-
ter dem Lauben, zu versammeln hat, und so fort an. Weil nun
denen, welchen das Feuer nahe, billig vergönnet wird, zuför-
derst das Ihrige zu retten; Und weil auch einige krank, oder ver-
reiset, seyn können: So sind jederzeit etliche, über die erforderliche
Anzahl, zu benennen, und auszumachen, wovon dem Stadtwacht-
meister Nachricht zu geben ist.

By denen Fleischhauern ist alle Quartale zu erinnern, ob
die §. 11. bemeldete Schlüssel bey denen Vormeistern befindlich sind.
By denen Handwerkern, welche Feuer-Geräth zu halten
schuldig, ist alle Quartale, ob dasselbe im tüchtigen Stande vor-
handen sey, von denen Vormeistern Erinnerung zu thun.





CAPVT II.

Was bey aufgehendem Feuer,
wenn es durch den Sturm-
schlag/ oder sonst/ gemeldet worden/
die Bürger und Einwohner insge-
mein, und ein jeder inson-
derheit, zu thun haben.

§. I.

Vom Feuer = Geschrey und Stürmen

Wenn durch Gottes Verhängnis bey einem Bürger,
oder Einwohner, ein Schaden = Feuer, welches der Al-
terhöchste gnädiglich abwenden wolle, an - oder aufgehet, oder
auch nur eine Doffe brennend wird, so soll er solches alsbald
beschreyen, die Hauff = Leute und Nachbarn zu Hülfe ruf-
fen, nicht aber vorher, nur nach dem Seinigen, greiffen, und
dadurch das Feuer, zu seinem, und derer Nachbarn, größern
Schaden, überhand nehmen lassen, ohne nach Hülfe zu ruf-
fen, vielweniger sich allein mit dem Feuerlöschten aufhalten.
Woserne er aber nach Hülfe zu ruffen unterlässet, und das Feu-
er zu verheimlichen suchet, so soll er nicht nur allen, hieraus
ent-

D 3

entstehenden, Schäden zu ersetzen, schuldig, sondern auch un-
nachbleiblicher harter Strafe gewärtig seyn.

Der Thürmer soll, so bald er Rauch, oder Dampf
vermerket, dahinter Feuers - Gefahr zu besorgen, solches mit
Blasung des Hörnichens, die ausgebrochene Flamme aber, oder
wenn auch der Dampf allzu groß würde, oder an hervorkom-
menden Funken das inwendige Feuer zu vermerken,

I.) im Fall das Feuer in der Stadt wäre, durch
den Glocken - Schlag an beyden Seiger - Glocken, nehmlich
der grossen, und der, welche oben in der Durchsicht des
Thurns hänget, mit Dreyfachen Schlägen,

II.) falls es aber in Vorstädten, ebenermassen mit die-
sen beyden Seiger - Glocken, und zwar mit Zwey und Zwey
Schlägen, auch so fort darzwischen mit der Trompete,

anmelden, die Gegend, bey Tage, mit Aussteckung der
Fahne, des Nachts aber, mit der Laterne, anzeigen, auch
dem Volk den Ort mit Zuruffen durchs Sprach - Rohr,
ansagen, wenn zwey Feuer hinter einander aufgiengen,
ein neues Feuer - Zeichen ausstecken, auch es mit dem Glo-
cken - Schläge, und wenn es in denen Vorstädten, zugleich
mit der Trompete, kund machen;

Daferne auf dem Lande, in der Nähe, eine Feuers-
Brunst entstände, solches durchs Sprach - Rohr, mit dem er
Anfangs erliche mahl den Ort, wo das Feuer ist, und so dann
daß es daselbst brenne, zu bemerken hat, anzeigen, auch davon
bey dem regierenden Bürgermeister uerzüglich Meldung thun.

Von denen Stadt - Tambours sollen, wenn Feuer geschry-
en wird, oder sie eines ausbrechenden Feuers selbst gewahr
würden, einer oder zween, welche am ersten bey der Hand,
Feuer - Rern schlagen, und dargegen, wer es von ihnen am
ersten thut, 12. Groschen, der andere 6. Groschen aus der Feu-
er - Cassa zu gewarten haben.

Es

Es sollen aber dieselbigen so wohl, als der Thürmer, gute Bescheidenheit und Bedachtsamkeit gebrauchen, damit ohne Noth kein Lärm erregt, und die Stadt nicht in Schrecken gesetzt werde. Hingegen, wenn sich auch jemand unterfangen möchte, aus Frevel und Muthwillen die Einwohner, mit Feuer-Geschrey, zu erschrecken, so soll derselbe exemplarisch bestrafset werden. Ein jeder, dem dergleichen Frevler bekannt, wofürne es nicht ohnedieß notorisch, soll Uns davon Anzeige zu thun, bey zehen Thaler Straffe schuldig seyn.

CAP. II. §. II.

Was bey entstandenem Feuer insgemein zu beobachten.

So bald nun Feuer geschreyen, oder selbiges mit dem Glocken-oder Trommelschlag, oder dem Hörnichen, gemeldet wird, so sollen alle, und jede erwachsene Manns-Personen, wie dieselben in folgendem §. zu absonderlicher Verrichtung angewiesen, so ferne sie nicht Gottes Gewalt abhält, vornehmlich diejenigen, so vom Feuer am weitesten entfernet sind, aus der Stadt und Vorstädten mit ihrem habenden Feuer-Gerath dahin, oder an die ihnen bestimmte Orte, eilen, und was sie mit Rath und That zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers, mit Herbey-schaffung des Wassers, Löschen, Einreißen derer nächst anstehenden Gebäude, nach Anordnung derer zugegen seyenden Raths-Personen, und sonst beytragen können, im geringsten nicht unterlassen, und haben sich, um besserer Ordnung wegen, alle Handwerker so viel möglich zusammen zu halten, auch die Vormeister auf ihre Mitmeister, damit jeder seiner Schuldigkeit nachlebe, Acht zu haben, und sie darzu anzuweisen.

Der

Der Stadtwachtmeister soll, mit zweien Corporals von der Bürgerschaft, deren er am ersten habhaft werden kan, von der Mannschafft, so sich nach dem 12. §. vor dem Rath = Hauß einzufinden haben, zuförderst das Haus, worinnen das Feuer entstanden, mit 20. 30. oder mehr Mann, jedoch dergestalt, daß keiner durch die herabfallenden Ziegel, oder sonst beschädiget werden möge, besetzen, oder 3. 4. und mehrere Posten, jede von etlichen Mann, in denen, nach dem Haus zugehenden, Gassen ausstellen, damit müßige Personen, so bey dem Feuer nichts helfen können, oder wollen, sondern nur aus Vorwitz bloße Zuschauer abgeben, oder auch gar stehens halber sich darzu finden, die zum Löschen kommende aber nur hindern, sich nicht eindringen. Sientemal dergleichen Leute, und Weibs = Personen, es sey denn, daß sie mit Gefäßen herbey kommen, sich mit in die Reihen stellen, und Wasser zulangen, bey dem Feuer nicht zu dulden, sondern vom Wachtmeister, der Wache und Potrouille ab = oder, zum Feuer, anzutreiben, und, woferne sie weder Hand anlegen, noch sich wegweisen lassen wollen, ihnen selbst beyzumessen haben, wenn sie mit Ernst zurück getrieben werden.

Zu welchem Ende der Wachtmeister eine Patrouille, die in denen Gassen, nach dem Feuer zu, hin und hergehe, anzuordnen hat. Die Wachten untern Thoren sollen sämtlich heraus ins Gewehr treten, und auf die hin = und wieder gehenden Acht haben.

Entstünde Feuer bey Nacht = Zeit, so sind die Thore alsbald zu eröffnen, die allda befindlichen Laternen anzuzünden, und Lichter in die Fenster der Wacht = Stuben, zu setzen. Die Laternen am Rathhaus = Thurm sind von denen, welche allda Wacht halten, anzuzünden.

Woferne sie aber noch nicht angetreten, oder bereits abgegangen wären; so haben sich dennoch diejenigen, welche auf selbige Nacht dahin bestellt, so fort, so wohl zu Anzündung derer Laternen, als zu Eröffnung derer Wacht = Stuben, um die Schlüssel zu dem Feuer = Geräch = Behältniß und Fleischbänken

fen heraus zu geben, in möglichster Behändigkeit einzufinden, jetztbesagte Behältnisse zu eröffnen, und die Schlüssel, wie auch die Cap. I. §. 14. bemeldete Laternen, wieder in Verwahrung zu nehmen. Die Hauswirthe sollen Lichter in die Fenster setzen lassen, damit es auf denen Gassen lichte werde, doch also, daß nicht etwan Vorhänge, oder dergleichen, dadurch ergriffen werden können. Die Wirthe in denen Häusern, woran Pech - Pfannen befindlich sind, haben dieselbigen mit Vorsicht, sonderlich daß niemand auf der Gasse mit brennendem Pech begossen werde, anzuzünden, wie ingleichen die Seiler die im Feuer - Geräth - Behältniß stehenden Pech - Pfannen abzuholen, nach dem nächsten Wasser - Trog bey dem Feuer zu bringen, selbige anzuzünden, mit brennendem Pech - Eränzen, so lange es nöthig, zu unterhalten, und dergestalt aus zusehen, damit es von denen nächsten Wasser - Bottchen bis zum Hause, worinnen Feuer entstehet, Licht seyn möge.

CAP. II. §. III.

Von denen gemeinen Gebäuden.

Vornehmlich sind die öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Rath - und Gewandhaus, Pfarr - und Schul - Gebäude und dergleichen, zu observiren, und, wenn selbige in Gefahr stehen, alle Rettungs - Mittel unverzüglich dabey anzuwenden. Wie nun die Herren Geistlichen vor die Kirchen, die Herren Schul - Collegien vor die Schule und deren Bibliothek, dahin sich die erwachsenen Schüler begeben sollen, mit Sorge zu tragen nicht ermangeln werden, wobey ihnen die Ausschuss - Personen,

sonen, benebst denen Stadt = Pfeiffern, beystehen sollen: Also haben der Stadt = Gerichts = und Camerschreiber, auch Rath = Copiste, nach dem Rath = Haus, welches von denen Rath = Dienern, gleich bey entstehendem Feuer, so bald jemand zur Wache, oder doch einer derer Officianten, gegenwärtig, aufzuschließen, sich zu begeben, und alles mögliche vorzukehren, damit dasselbige erhalten werde. Vor dem Rathhaus haben sich die §. II. bemeldete Personen zu versammeln, von denen der Stadtwachtmeister eine besondere Wache von 6. bis 12. Mann vor die Rathhaus = Thüre zu postiren hat.

CAP. II. §. IV.

Von denen Berrichtungen derer Bürgermeister, Stadt = Richter, Rath = Personen und Viertelsmeister.

Die Bürgermeister, Stadt = Richter und übrige Rath = Glieder werden nach der Disposition, die Wir, unter Uns besonders, desfalls zu treffen wissen werden, nach Befinden der Nothdurft, oder der Gelegenheit des Ortes, wo das Feuer entstehet, sich ungesäumt dahin, oder auf das Rathhaus begeben, alle nöthige Veranstaltung machen, dem laufenden Volck zusprechen, es zum Fleiß anhalten, und jeden zu seiner Schuldigkeit, auch diejenigen, so aus der Nachbarschaft zum Retten kommen, wo sie am nöthigsten und dienlichsten, anweisen, in welchem allen die Viertelsmeister denen Rath = Personen emsigen Beystand zu leisten haben. Was nun die
Rath =

Raths = Personen, sammt und sonders, vor gut befinden und anordnen, dem soll ein jeder, ohne Verzug und Widersetzlichkeit, so fort ohnweigerlich, nachleben. Die Raths = Diener aber, der Marktmeister und Waldförster sollen sich als bald um den Bürgermeister, der Gerichts = Diener, Fluhrschütze und die Nachtwächter um den Stadtrichter finden lassen.

CAP. II. §. V.

Von denen Kauf = Leuten

Damit auch die Kaufleute das Ihrige zur Hülffe in Feuers = Gefahr beytragen; So sollen sie auß Flug = Feuer, daß demselben gesteuert werde, ingleichen auch, wo Gebäude eingerissen werden müssen, darauf, daß niemand derer hin und wieder gehenden Leute verunglücke, mit fleißigem Warnen, so wohl überhaupt, ob jedermann bey dem Feuer seiner Schuldigkeit nachlebe, mit Sorge tragen, und im widrigen Fall, wo sie Säumnis und Mangel verspühren, solches denen anwesenden Raths = Gliedern anzeigen. Solte noch an einem Ort ein anderweitiges Feuer ausgehen, so haben sie auch bey diesem, nach Anweisung des §. 18. Cap. 2. die möglichste Sorgfalt anzuwenden.

CAP. II. §. VI.

Von denen Zimmerleuten, Mäuern, Wagnern, Beckern und Böttgern.

Von denen Zimmerleuten und Mäuern sollen allezeit,

zeit, nach dem II. §. Cap. I. Vier Personen als 2. Zimmerleute und 2. Mäurer bey jeder Schlangen-Sprize seyn, um das Rohr am ledernen Schlauche gegen das Feuer zu richten, worzu sie im angehängten Unterrichte von der Schlangen-Sprize mit mehrern angewiesen werden. Die innerhalb der Ringmauer der Stadt wohnenden Weißbecker haben vor allen Dingen, mit Beyhülfe ihres Gesindes, die kleine Schlangen-Sprize, mit dem darzu nöthigen Schlauch, zum Feuer zu bringen, diesen, so weit es nöthig, an einander zu schrauben, die Sprize mit Wasser zu füllen, das Wasserpressen sorgfältig und unverdrossen zu warten, und wann die, vor jedem Stadt-Thor wohnende, Weißbecker nebst ihrem Gesinde, wie §. II. Cap. I. verordnet, die unter dem Thor, so ihnen am nächsten, aufgehängene lederne Cymer zum Feuer gebracht, so haben sich diese gleichfalls zu der, ihrem Handwerk angewiesenen, Sprize zu verfügen, ihren Mit-Meistern hülftliche Hand zu leisten, und in der Arbeit einander abzulösen, wie sie in dem Unterrichte von denen Schlangen-Sprizen weitläufftiger bedeutet werden. Die übrigen Zimmerleute und Mäurer aber, ingleichen die Wagner und Böttger sollen, so oft Feuer ausbricht und gemeldet wird, nebst ihren Gesellen und Lehrlingen, mit ihren Hand- und Steinaerten, Spiz- und Radehauen nach dem Feuer eilen, wo es nöthig und dienlich, die von denen Fleischhauern herzu gebrachten Leitern und Haacken anlegen helfen, die Dächer gegen das Feuer zu, jedoch mit möglichster Vorsicht, damit andere zum Löschen herbey eilende von denen herab fallenden Ziegeln nicht beschädiget werden, nach denen Höfen, und nicht nach denen Gassen zu, auch nicht an solchen Orten, wo Heu, Stroh, oder andere Feuerfangende Sachen liegen, entblösen und aufdecken, das brennende Gebäude, oder auch, nach Beschaffenheit des gehenden Windes, die neben anstehenden Häuser, wenn es die anwesenden Raths-Personen vor nöthig befinden, einreissen; daferne aber an solchen Orten, wo Bier-Jässer, Stroh, und

und andere leicht brennende Materialien liegen, das Dach aufzureißen, diese vorher auf das schleunigste bey Seite schaffen, und dem Feuer allen möglichsten Einhalt thun, jedoch ohne Noth die Dächer und Häuser, denen ohnediß unglücklichen Besizern zum Nachtheil, nicht verderben. Desgleichen ist von diesen Handwerkern bey ihren Quartal = Zusammenkünften aus zu machen, daß, wenn Gewitter entstehen, wenigstens der dritte Theil von jedem Handwerk, worunter bey denen Zimmerleuten und Mäurern die hier wohnende Gesellen mit zu rechnen, bey dem Rathhaus unter dem Lauben sich zu versammeln, die übrigen aber sich in ihren Häusern, auf den Nothfall, fertig halten sollen.

CAP. II. §. VII.

Von denen Tuchmachern, Strumpfwürkern und Fleischbauern.

Von denen Tuchmachern sollen 20. von denen Strumpfwürkern 10. Personen derer jüngsten Meister, und mit denen erstern zween, mit denen andern aber ein Rotmeister so gleich bey entstehendem Feuer = Verm zu denen Feuer = Spritzen unter dem Gewand = Haus sich begeben. Die Tuchmacher sollen die erste, die Strumpfwürker die dritte Feuer = Spritze zum Feuer bringen, so fort mit Wasserfüllen und mit Wasserpressen und Plumpen den Anfang machen. Die übrigen Tuchmacher und Strumpfwürker sollen gleichgestaltt bey dem Feuer und denen ihnen angewiesenen Spritzen erscheinen. Von jedem dieser Handwerker bleiben 10. Mann bey der Spritze, dazu sie bestellt. Diese müssen sie, so lange ein-
he

ge Gefahr vorhanden, durchaus nicht verlassen, sondern mit Wasserfüllen, Wasserpressen, und Plumpen Hülfe leisten, damit löschen und dem Feuer widerstehen.

Zu dem Ende werden selbige ihre Rottmeister in zwey Theile theilen, damit ein Theil den andern ablösen kan, und immer frische Leute wieder zur Arbeit kommen. Bey denen Quartal-Zusammenkünften ist eine ordentliche Liste von dieser Mannschafft zu machen, diese in behörige Rotten einzutheilen, und eine Liste davon dem Stadtwachtmeister zuzustellen, die noch übrigen Tuchmacher und Strumpfwürker, so nicht bey ihren anvertrauten Sprizen Wasser pressen und plumpen sollen, nebst ihren Knappen und Gesellen, von der Sprize an, biß zum nächsten Wasser = Trog, sich mit in die Reihen stellen, und mit gnugsamen Wasser ihre Sprizen versorgen, welches Reihenstellen die Ober- und Rottmeister zu veranstalten, wozu auch andere, müßig stehende, Personen mit anzuhalten, wie §. 16. Cap. 2. umständlich verordnet ist.

Die Fleischhauer mit ihrem Gesinde haben zuzörderst, bey entstehendem Feuer = Lärm, den in der Fleischbänke befindlichen Wagen, mit denen Leitern und Haacken abzuhohlen, und zu dem Feuer zu bringen, wenn deren noch mehrere nöthig, die, so dem Feuer am nächsten, als von denen bey der Kirche, an Fleischbänken, an Tuchmacher- und Leinweber-Meister = Hause befindlichen, herbey zu schaffen, dabey aber, daß sonderlich bey der Nachtzeit, niemand überen Haufen gestossen, oder beschädiget werde, vorsichtig zu seyn. Wo es alsdann die Noth erfordert, und die Anwesenden Raths-Personen es vor nöthig erachten, mit Hülfe derer Zimmerleute und übrigen, in vorhergehendem 6. §. benannten, Personen, die Leitern an die Dächer und Fenster, und die Haacken zum Niederreißen anzulegen, auch auf denen Leitern Wasser zu zulangen, und die Gefahr nach Möglichkeit abwenden zu helfen.

CAP. II. §. VIII.

Von denen Zeug- und Leinwebern.

Von denen Zeug- und Leinwebern haben 20. Meister die andere Feuer-Sprize aus dem gewöhnlichen Behältniß unter dem Gewand-Haus, abzuhohlen, zum Feuer zu bringen, mit Wasser zu füllen, mit Wasserpressen und drücken den Anfang zu machen und damit zu löschen.

Eine gleiche Anzahl derer jüngsten Meister von diesem Handwerk haben sich so fort an den Ort der Gefahr, und bey ihrer angewiesenen Sprize einzufinden, um, wie in vorhergehendem §. bey denen Tuchmachern verordnet, hülfliche Hand zu leisten. Diese Mannschaften sind bey denen Quartalen mit gewissen Rottmeistern zu benennen, und davon eine Liste dem Stadtwachtmeister zuzustellen. Die übrigen Zeug- und Leinweber haben sich alsbald zur Bernsbach, wo solche in der Stadt fließet, oder zu denen andern Bächen, wovon das Wasser beym Feuer nöthig, oder dienlich, ingleichen zu denen Wasser-Trögen, mit Wasser-Rannen und andern Gefäßen zu begeben, das Wasser, wo es am süglichsten geschehen, und zum Feuer geschafft werden kan, aufzudämmen, das Wasser zusammen zu halten, die Bütten geschwind wieder zu füllen, und wieder fortschaffen zu helfen; desgleichen sollen die Gesellen und Lehrlinge dieses Handwerks sich ohne Verzug an der Bach, oder denen nächsten Röhr-Rästen bey dem Feuer einfinden, allda in eine Reihe stellen, und, wie im 16. §. dieses Capitels mit mehrern verordnet, sich verhalten.

Damit aber auch diesem Folge geleistet werden möge, so sind von dem Handwerk bey denen Quartalen, wie oben bey denen Feuer-Sprizen befohlen, auch hierzu gewisse Rottmeister zu benennen, und ihnen eine namhafte Mannschaft an Meistern und Gesellen zu untergeben, auf die sie Acht haben sol-

len, damit ein jeder seiner Schuldigkeit nachkomme. Alle zu denen Feuer - Spritzen bestellte aber sollen einander, wenn der eine Theil ermüdet, fleißig ablösen.

CAP. II. §. IX.

Von denen Schmieden, Beutlern, Loh- und Sehmisch = Gerbern.

Dieweil die Trage - Spritze besonders dazu bequem, daß man dieselbe in die Gebäude, Hinter - Häuser und enge Höfe tragen kan, wohin mit denen grossen Spritzen nicht füglich, oder doch nicht so leicht, bey entstehendem Feuer, zu kommen; So werden dazu die Schmiede verordnet, deren ihre Viere im Handwerk auszumachen, die solche bey entstehendem Feuer, abzuholen, und an dem Ort, wo es die Noth erfordert, oder sie angewiesen werden, zu tragen haben; die übrigen nebst ihren Gefellen und Lehrlingen sollen sich bey dem Feuer, und dieser ihnen angewiesenen Spritze ohne Verzug einfinden, in Eymern und andern Gefässen Wasser zutragen, einer von ihnen das Spritz - Rohr regieren, an dem Druckwerk einander ablösen, und damit dem Feuer nach Möglichkeit Widerstand thun, und löschen helfen.

Die Beutler, Loh - und Sehmisch = Gerber, sollen die lederne Wasser - Eymern und hölzerne Handspritzen, aus dem Feuer - Gerath - Behältnisse in der Fleischbänke, zum Feuer schaffen, damit löschen helfen, und nach gedämpften Feuer alles wieder unverbindert dahin bringen.

Wenn auch eine Desse brennend würde, so sollen die nächsten Lohgerber mit nassen Häuten herzu kommen, damit die Dessen von denen Mäuern, Zimmerleuten, oder Dessenfehrern,

kehrern, oder, von wem es am ersten geschehen kan, verstopft und zugestecket werden, inzwischen ist, so viel sichs thun laisset, der Zug der Luft aus denen Röhren zu vermeiden.

CAP. II. §. X.

Von denen Kannegiessern, Uhrmachern, Nothgiessern, Kupferschmieden, Schloßfern, Büchsen = Nagel = Zirkel = und Messerschmieden, Sporen und Drechslern.

Von denen jetzt genannten Handwerkern sind 2. bis 3. Personen zu jeder Feuer - Spritze zu bestellen, die so gleich, wenn Feuer entsteht, bey denen, ihnen angewiesenen, Spritzen erscheinen, das Rohr bey dem Feuer wechsels weise stellen und dirigiren, wobey sie einander ablösen, die Spritzen, daß kein Schade darzu geschehe, wohl in Acht nehmen, und selbige, so lange das Feuer nicht völlig gedämpft, durchaus nicht verlassen sollen. Die übrigen müssen sich gleichgestaltt bey denen Spritzen einfänden, wenn das Wasser in Bütten zu zufahren nöthig, auf die Fuhrleute acht haben, daß zu jeder Spritze das nöthige Wasser, besonders aber zu derjenigen, da es am allernöthigsten, gebracht werde, und mit Wasser zulangen, so wohl zu denen Spritzen, als auf denen Leitern, alle mögliche Hülfe leisten.

Solte bey der Schlangen - Spritze das darzu gehörige Wasser = Faß mit dem leinwandnen Schlauch zu gebrauchen nöthig seyn, so haben diese denen, zur Schlangen - Spritze be-

stellen, Schumachern dabey hülfliche Hand zu leisten, und zu sorgen, daß das Faß mit Wasser beständig gefüllet werde. Gestalt den auch wenigstens einige von jedem dieser Handwerker, besonders die Obermeister mit denen jüngsten Meistern bey Probirung derer Feuer-Sprizen, wie Cap. I. §. 15. gedacht, gegenwärtig seyn, da sie denn angewiesen werden sollen, worinnen ferner ins besondere ihre Verrichtung bey wirklich vorhandener Gefahr bestehen soll.

CAP. II. §. XI.

Bader, Barbierer, Bildhauer, Goldschmiede, Perugvenmacher, Knopfmacher, Buchbinder, Posamentierer, Schneider und Strumpffstricker,

Sollen bey entstehendem Feuer sich alsbald vor dem Rathhaus mit Gewehr einstellen, auch in Reihen rangiren, von dar aus das brennende Haus, damit nichts entwendet werde, ingleichen das Rathhaus, und die §. 20. auf allen Fall, zu Fluchtung derer Meublen, bestimmten Orte, ingleichen die Wassertröge nach Anweisung des Stadtwachtmeisters, oder derer Stadt-Corporale, von denen diejenigen, so am weitesten von der Gefahr, und das wenigste zu verlieren haben, mithin vornehmlich unangeseffene Personen, jedoch zu denen Meublen solche, welche gnugsam bekannt, zu commandiren, bewachen, die übrigen aber sollen sich vor dem Rathhaus parat halten, daß sie, wenn ein anderes Feuer aufziet, nach Erforderung des 18. §. Cap. 2. dahin commandiret

ret werden können, zu dem Ende, so lange sie nicht dimittiret, oder durchs Feuer abgetrieben werden, von dar nicht weichen, sondern ihrer Verrichtung halber Befehl erwarten, deswegen der Wachtmeister, und die Vormeister die ungehorsam auffengebliebene, oder allzuzeitig davon gehende, zu bemerken und dem Rathe anzumelden haben.

CAP. II. §. XII.

Von denen Schwarz = Boy = und Schön = färbern, Seiffensiedern, Steinmehlen, Rammsehern, Rammmachern, Kürschnern, Gärtnern, Glasern, Huthmachern, Gürtlern, Radlern, Sattlern, Klemperern, Tuchscherern, Tischern und Töpfern.

Hier benannte und alle übrige Handwerker und Professionen, nebst ihren Gesellen und starken Lehrlingen, sollen sich, wenn Feuer entsethet, ohne Verzug bey dem brennenden Haus, jeder mit einem Eimer, Wasser = Kanne, oder andern zum Wasserschöpfen bequemen Gefässe, versammeln, und erwarten, daß sie, wenn und wo es die Noth und Gefahr erfordern möchte, von denen Raths = Collegien, oder Viertelsmeistern zum Wasserschöpfen bey denen Röhrkästen, Sturm = Fässern, Wasser = Bütten und Feuer = Spritzen, oder zum Wasser zulangen auf denen Leitern, angeführet werden, und nach Möglichkeit Hülfe leisten. Haupt sächlich aber
 F 2
 wer,

werden diese Handwerker dahin angewiesen, daß, wenn an einem Orte noch ein Feuer aufgehen sollte, sie sich unverzüglich mit Eymern und Kannen dahin ziehen, und dabey, wie unten §. 8. Cap. II. mit mehrern verordnet, nach ihren Pflichten alle nur mögliche Rettung leisten, und dem Feuer widerstehen helfen.

CAP. II. §. XIII.

Von denen Röhromeistern, dem Zieler im Schieshaus, und denen Dessenkehrern.

Die Röhromeister sollen über dasjenige, worzu sie bereits §. 9. Cap. 1. angewiesen, ins besondere bey wirklicher Feuers-Noth auf die Wasser in der Stadt Acht haben, zu denen Wassertheilern eilen, und das Wasser an die Orte, wo das Feuer vorhanden, und es am nöthigsten, schlagen und leiten, damit dieselben gangbar bleiben, und es daran nicht fehlen möge. Der Zieler im Schieshaus soll, wie ihm Cap. 1. §. 9. bereits befohlen, das Wehr an der Bernsbach wahrnehmen, und dasselbe, damit das Wasser völlig nach der Stadt lauffe, zusehen, auch sollen die Bürger, so Röhrrwasser im Haus haben, und dem Feuer am nächsten gelegen sind, selbige zu freyer Abholung des Wassers öffnen lassen, so wohl vor ihren Häusern, in denen Flößen, darinnen Wasser gehet, an nöthigen Orten Dämme ansetzen.

Die Dessenkehrer aber sollen nebst ihren Gesellen und Jungen unverlangt bey dem Feuer sich einstellen, die Dächer und Dessen, wo nöthig, besteigen und, so viel sie bey dem Löschen thun können, nicht unterlassen.

CAP.

CAP. II. §. XIV.

Von Brauern, Braugehülffen, Stein-
setzern und Bierschrötern.

Brauer und Braugehülffen, die nicht Mäurer und Zimmerleute, oder sonst, wegen einer habenden Profession, bereits angewiesen sind, sollen, nebst denen Steinsetzern und Bierschrötern, bey denen Wassertrögen, oder Bächen, mit ihren Schuffen, oder andren zum Wasserschöpfen bequemen Gefäßen, sich einfinden, und das Wasser in die Sturm-Fässer und Büttten einschlagen, worinnen ihnen von denen Tagelöhnern Hülfe zu leisten, hierbey aber vorsichtig seyn, daß nicht Schlamm und Sand unter das Wasser, welches zu denen Sprizen angefahren wird, komme und diese dadurch unbrauchbar gemacht werden.

CAP. II. §. XV.

Von Herbenschaftung derer Feuer-
Sprizen, Wasser-Büttten
und Sturm-Fässer.

Alle diejenigen, so Pferde und Geschirre dazu haben, sollen, so bald man stürmet, oder das Feuer kund wird, ihre Pferde, sie mögen zu Haus oder auf dem Feld, oder sonst in der Nähe seyn, herben schaffen, zu denen Wasser-

ser-Kästen schicken, oder bringen, die Feuer-Wagen, Sturm-Fässer und Wasser-Bütten, ingleichen, wenn das Feuer weit davon, die Spritzen schleunig herbey, die leeren Sturm-Fässer wieder an die Wasser-Kästen führen. Zu jedwedem Sturm-Faß ist ein, oder zwey, Tagelöhner anzuweisen, welche die Wagen an dasselbe an- und ablegen, das Sturm-Faß im Fahren halten, daß es nicht umfalle, und also dem Fuhrmann beystehen, daß er auf seinen Pferden sitzen bleiben, und ohne Verhinderung, bis das Feuer gelöscht, fortfahren kan, jedoch, damit sie niemanden zu Boden rennen, oder sonst beschädigen, vorsichtig seyn, dargegen aber der, so die erste Fuhre bringet, einen Thaler, der andere 16. gl. der dritte 8. gl. zur Verehrung zu gewarten haben, indessen soll sich jedoch keiner, ob er schon der erste, oder andere, nicht wäre, von dieser Rettung und seiner Schuldigkeit abhalten lassen, und mit seinen Pferden zurücke bleiben, als welche Untreue und Unfleiß nachdrücklich bestraffet werden soll.

Es haben auch die Gastwirthe auf den Nothfall die fremden Fuhrleute und Kärner, so bey ihnen eingekehret, daß sie ihre Pferde zu Anführung des Feuer-Geräthes herleihen, oder herbey bringen sollen, zu bedeuten.

CAP. II. §. XVI.

Von Tagelöhnern, Zedelleuten, Gesellen und Lehrlingen, ingleichen von Wasser-schöpfen und Reiben-Stellen.

Alle, bey der Stadt wohnende, Tagelöhner und Zedelleute, unter welchen auch die abgedankten Soldaten, die sich hier aufhalten und ihre Nahrung treiben, zu verstehen, nebst allen Knappen, Gesellen, erwachsenen Lehrlingen
und

und andere Personen, welchen nicht schon eine besondere Ver-
richtung angewiesen, sollen sich mit Wasser = Eymern, oder
Kannen, und dergleichen, bey denen dem Feuer nächstgelegenen
Wassertrögen, oder an der Bach, einfinden, zwischen dem
Feuer und dem nächsten Wasser-Bottich, oder woher das Was-
ser sonst am nächsten zu haben, dergestalt, daß in der einen
Reihe die gefüllten Eymern und Kannen nach dem Feuer, in
der andern aber die leeren zurück gegeben werden, in Reihen ran-
giren, und weil bey der Schlangen = Spritze das meiste Wasser
nöthig, so sollen besonders hierzu die Zeug- und Leinweber-
Gesellen angewiesen werden, daß sie bey derselben wenigstens
den Anfang zu einer Reihe machen, und wenn ihre Mann-
schaft nicht hinlänglich, so sind andere Personen mehr, von
denen in diesem benannten, zu nehmen, und dazu insgesammt
von allen gegenwärtigen Officianten, auch denen Kaufleuten,
und von der Wacht, ernstlich anzuhaltten.

CAP. II. §. XVII.

Von dem Gesinde und Kindern, so bey Feuer nicht nöthig und nütze sind.

Weiber, Mägde und Kinder, welche bey derglei-
chen schweren Arbeit nichts nütze sind, oder nicht wenigstens
Wasser zutragen helfen, und zu dem Ende mit Gefäßen her-
bey kommen, und sich in Reihen stellen, sondern mit leeren
Händen erscheinen, sollen, wie schon §. 2. erinnert, zum Feuer
nicht lauffen, sondern daheim bleiben, ihrer Eltern, Herren
und Wirthe, Häuser in Acht nehmen, Wasser auf die Böden
tragen, Dieberey abwenden, das Flua-Feuer löschen, und dar-
zu von ihren Eltern, Herren, und Wirthen mit Ernst ange-
wiesen werden. Und wenn hierwider jemand bey dem Feuer
müssig

müßig gefunden wird, der soll mit Ernst zur Arbeit an- oder vom Feuer abgetrieben und bestrafet werden.

CAP. II. §. XVIII.

Von Feuer an verschiedenen Orten.

Weil es sich auch ereignen kan, daß an mehr als einem Orte zugleich Feuer aufgienge, so hat der Thürmer, wie er §. 1. angewiesen, solches gehörig zu melden, und die Stadt-Lambours in denen Gegenden, wo es ist, Lärm zu schlagen, damit sämtliche Einwohner die doppelte Gefahr vernehmen.

Der Stadtwachtmeister hat vor allen Dingen mit der §. 11. Cap. II. zur Wache bestellten Mannschaft die Häuser und Gassen bey dem neuen Feuer zu besetzen, und denen Feldwebels von der Bürgerschaft die Aufsicht zu übergeben.

Die anwesenden Raths-Glieder haben eine schleunige Abtheilung des Feuer-Geräths dergestalt zu treffen, daß eine Schlangen-Sprize nebst noch einer grossen Feuer-Sprize, an den gefährlichsten Ort und darzu nöthige Eimer, Leitern und Haacken gebracht, auch die zu jeder Verrichtung gesetzten Mannschaften, besonders Mäurer und Zimmerleute und die §. 6. benannten Handwerker, also eingetheilet werden, daß, so viel möglich, an keinem Orte etwas ermangele, wobey die Viertelsmeister und Handwerks-Meister, auch alle andere, die zu einer gewissen Aufsicht verordnet, denen Raths-Collegen zu assistiren verbunden sind. Die bey dem ersten Feuer befindlichen Personen werden hiermit nachdrücklich bedeutet, bey ihren angewiesenen Posten und Verrichtungen zu verbleiben, und ohne ausdrücklichem Befehl des Bürgermeisters, oder derer anwesenden Raths-Collegen, dieselben nicht zu verlassen, damit durch Unordnung die Gefahr nicht vergrößert werde.

Und weil die Kaufmannschaft, nach dem 5. §. auf das Flug-Feuer Acht zu haben, angewiesen, so hat dieselbe bey dem neu aufge-

aufgehenden Feuer mit ihren Handlungs-Dienern, erwachsenen Handlungs-Purschen, Markthelfern und anderen Arbeitern, sich hier vor allen sorgsam und geschäftig zu erweisen. Hauptfächlich haben die §. 12. benannte Handwerker sich zu dem neuen Feuer mit Eymern und Wasser-Kannen zu begeben, mit Wasser zulangen, auf denen Leitern, und zu denen Spritzen sich arbeitsam zu erzeigen, und nach ihren Pflichten dem Feuer nach Möglichkeit zu widerstehen.

CAP. II. §. XIX.

So lange noch einige Hoffnung zum Löschen vorhanden, so ist damit nicht nachzulassen.

Ob nun zwar, wenn der Allerhöchste mit Feuer strafen will, und die Feuer-Gluthen allzuehr überhand nehmen, alle menschliche Anstalten vergeblich; So soll doch mit denen vorher bemeldeten Anstalten, so lange nur noch einige Hoffnung zur Rettung, und daß das Feuer nicht über und über gehe, vorhanden, continuiret werden.

CAP. II. §. XX.

Wohin bey überhand nehmendem Feuer verlebte und franke Personen, ingleichen die Meublen, zu bringen.

Verlebte und franke Personen sind, wenn das Feuer über-

überhand nähme, und zu deren Retirade kein anderer Platz übrig wäre, nach Gelegenheit, wo vom Feuer die wenigste Hinderniß, oder Gefahr zu befürchten, entweder an einen Ort bey der Ziegelscheune, und unter die Linden am Unger, oder bey dem Schießhaus vor dem Chemnitzer Thor zu bringen, dahin auch, in Ermangelung anderer Verwahrung, die gestüchteten Meublen zu schaffen, zu dem Ende diese beyden Plätze durch solche Personen, welche beym Feuer am wenigsten zu verlehren haben, jedoch sonst gnugsam bekannt, zu besetzen, und bis zu Endigung des Feuers zu bewachen.

CAP. II. §. XXI.

Von dem Feuer in der Nachbarschaft.

Gleichwie wir von unserer Nachbarschaft, besonders denen ohnweit der Stadt gelegenen Dörfern, verhoffen, daß deren Einwohner bey entstehendem Feuer in, oder vor der Stadt, uns aufs eiligste beyspringen, mit Cymern und Wasserkannen, oder andern zum Wasserschöpfen bequemen Gefäßen und Geräthschaft, sich einfinden, zu denen §. 16. angewiesenen Personen sich gesellen, mit in die Reihen treten, und mit Wasser zulangen, oder sonst, alle mögliche Hülfe leisten werden.

Also haben hingegen wiederum, bey entstehendem Feuer in der Nachbarschaft, die erwachsene Manns-Personen, so viel in der Stadt zu entbehren, zur Hülfe und zwar die zum Feuer-Geräthe bestellte, mit selbigem, so viel dazu nöthig, insonderheit auch nach Gelegenheit des Orts, und der Gefahr, mit einer, oder mehr, Feuer-Sprizen und etlichen Stangen Feuer-Cymern, jedoch nach beschehener Meldung bey dem regierenden Bürgermeister, oder Stadt-Bau-Meister, dahin zu eilen, und so viel möglich löschen zu helfen, nach dessen Erfolg aber alles wieder

wiederum an den behörigen Ort zu bringen. Ereignete sich ein Feuer in der Nachbarschaft, bey Nacht-Zeit, so ist das Thor, wo hinaus der Weg nach solchem Orte gehet, zu eröffnen, und nach dem §. 2. Cap. II. mit der Wache zu besetzen.

CAP. II. §. XXII.

Von Wald-Bränden.

Solte auch in einem Walde in der Nähe Feuer entstehen: So haben die Handwerker und Tagelöhner sich ebenfalls unverzüglich mit Aexten, Beilen, Radehauen, Schauffeln und dergleichen, dahin zu begeben, und vornehmlich durch Umhau- und Niederfällung der Bäume, auch Vorzieh- und Aufwerfung gnugsamer Gräben, wie, und wo es sich am süglichsten thun lässet, dem Feuer in Seiten zu wehren.



CAPVT III.

Was nach ausgelöschtem Feuer vorzunehmen.

§ I.

Untersuchung, wer seine Schuldigkeit bey
Feuer nicht beobachtet, und wie das
Feuer ausgekommen.

Nach gelöschtem Feuer haben sich alle, nach vorigem Capitel dazu bestellte, auf den Markt einzufinden, und nach ihren Innungen, oder Professionen zu sortiren, sodann von denen Viertelsmeistern, dem Stadtwachtmeister und denen Vormeistern, welche Personen auffengeblieben, oder wer seine Schuldigkeit nicht gethan, ingleichen, auf was Art das Feuer ausgekommen, kürzlich zu erkundigen, und denen Rathspersonen zu melden, damit die Auffengebliebene, oder Säumige, nach Befinden gestrafet werden können, inmassen denn, ob schon bey ein, oder andern s. keine ausdrückliche Strafe benihmet, doch allenthalben eine willkührliche Strafe vorbehalten bleibet.

CAP.

Von Obſicht auf die Brand-Städte.

Indeſſen iſt durch gewiſſe Bürger vor dem Rathhaus und auf der Brandſtadt, annoch über Nacht, oder ſo lange, bis man des völlig ausgeſtämpften Feuers verſichert iſt, Wache zu halten, die Brandſtadt fleißig zu umgehen, mit Waſſer zu begießen, von dem übrig gebliebenen Brandt-Holz, nichts, in andere Häuſer, oder nahe an dieſelben zu bringen, und daß nicht, durch verhaltene Gluth, ein neues Feuer aufgehe, oder von dem, ſo die Gluth übrig gelassen, etwas geſtohlen werde, wohl vorzubauen und abzuwehren.

Von Zurückbringung des Feuer-Ge- rätthes.

Das gebrauchte Gerätthe ſoll, nach gänzlich gelöſchem Brande, von denen darzu beſtellten genau zuſammen geſuchet, gezählet, beſichtigt und wieder an ſeinen Ort und Stelle von denen, ſo ſie zum Feuer zu ſchaffen ſchuldig, gebracht, auch wohl verwahret, der Mangel aber, oder wenn etwas ſchadhaft worden, damit es ſo fort repariret werden könne, Uns gemeldet werden.

Von denen, ſo das erſte Waſſer zum Feuer bringen, und von Beſchädigten.

Wie diejenigen, ſo das erſte Waſſer zum Feuer gebracht,
 G 3 oder

oder ganz besonders, während der Feuers-Brunst, sich fleißig und geschickt erwiesen, und der Gefahr exponiret, nach Cap. II. §. 17. Belohnung zu gewarten haben, und diejenigen, so beym Löschen und Retten durch Werfen, Fallen, oder sonst am Leibe zu Schaden gekommen, auf der Stadt Unkosten verpfleget, curiret, auch diejenigen, deren Häuser, zu Wehrung weitern Umgreifens des Feuers, eingerissen worden, nach Befindung derer Umstände Schadloß gehalten werden sollen.

CAP. III. §. V.

Von verübter Untreue.

Daferne jemand so ruchlos seyn, und vom Feuer-Geräthe, oder bey Feuers-Gefahr vom Haußrath, oder andern Sachen, das geringste entwenden würde, wider dergleichen frevelhafte Verbrecher soll nach Anleitung des Feuer-Mandats, worinnen der Bestungs-Bau und Lebens-Strafe auf solche Bosheit gesetzt, ohnnachbleiblich verfahren, derjenige auch, so es siehet, oder erfähret, und nicht anzeiget, als ein pflichtvergeßner Mann zu Ersekung des Schadens angehalten, und mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

CAP. III. §. VI.

Von Verbesserung der Feuer-Ordnung.

Solte ein, oder anderes, hierinnen veranstaltetes beyhm Probiren, oder sonsten, weil alle Zufälle zum voraus nicht zu übersehen, sich finden, welches zu verbessern, oder auch impracticable wäre: So ist uns davon von denenjenigen, welche zum Probiren bestellt, zu fernern Entschluß Anzeige zu thun.

Aller-

Allemassen nun diese Ordnung auf gemeiner
 Stadt Wohlfarth, und derer Einwohner, samt
 und sonders, eigenes Beste angesehen, auch an
 Erhaltung des Seinen einem jeden selbst gelegen: Als
 zweifeln Wir nicht, es werden alle und jede Unsere
 wohlgemeinte Vorsorge und Absicht befördern helfen,
 der natürlichen und Christen- auch hoher Landes-Obri-
 gkeit, deren Interesse hierunter versiret, so wohl Uns ge-
 leisteten Pflicht, sich bescheiden, und demnach gegen-
 wärtiger Ordnung, allenthalben, unverbrüchlich nach
 leben. Wie wir denn auch unsern Bürgern und Ein-
 wohnern, ernstlich, gebieten, bey unnachbleiblicher
 Strafe sich aufs genaueste darnach zu achten, an treuer
 Hülfe und Rettung, in Feuers-Noth, keinen Man-
 gel erscheinen, sich daran nichts, als höhere Gewalt,
 irren und widrigenfalls sich nicht befremden zu lassen,
 wenn sie mit Zwang zur Schuldigkeit angehalten, und
 nach der Schärfe bestrafet werden. Damit auch die-
 ses alles desto eher zu jedermanns Wissenschaft gelange:
 So haben Wir solches gesammter Bürgerschaft publi-
 ciret, und in Druck bringen, so wohl am gewöhnli-
 chen Orte affigiren lassen, und soll künftig einem je-
 den, neuen, Bürger ein Exemplar davon zugestellet,
 auch allen, neuen, Meistern was ihm, nach
 Inhalt dieser Verordnung zu thun oblieget, einge-
 schärfet werden.

Der

Der Allmächtige GOTT aber verleibe,
nach Seiner Barmherzigkeit, daß es Unse-
rer, gegenwärtig gemachten, Anstalten nun
und nimmermehr bedürffen möge!

Publiciret auf dem Rathhaus zu Chemnitz,
den 6. Novembr. 1750.



Der Rath zu Chemnitz.

Johann Sebastian Hilliger,
Consul.

Andreas Siegmund Green,
Syndicus.

Unter-

Unterricht,

Wornach sich die, zu denen beyden
Schlangen = Spritzen, Verordnete
zu achten haben.

Die Schlangen = Spritzen

werden mit denen andern Feuer = Spritzen in dem Feuer = Ge-
rath = Behältniß unter dem Gewandhause verwahret. Zu der
grossen, auf Rädern stehenden, Schlangen = Spritze
gehöret:

1. Der lederne Schlauch an 120. Ellen.
2. Ein leinwandner Schlauch von 24. Ellen.
3. Ein mit eisern Reifen beschlagenes Wasser = Faß.
4. Der Sack, mit einer Aufziehleine, Schrauben =
Schlüsseln, Binde = Lappen und Faden, desglei-
chen die Rüssen unter den Schlauch zu legen.

Zu der andern Schlauch = Spritze,

so getragen wird, gehören ins besondere 20. Ellen Schlauch,
die beständig an der Spritze angeschraubt zu behalten, und ha-
ben die Schläuche von beyden Spritzen einerley Schrauben, da-
mit, im Fall der Noth, dieselben bey beyden gebraucht werden
können.

Die Aufsicht

über diese Spritzen wird besonders
Zween aus dem Rath = Collegio
aufgetragen, diese sollen nicht ermangeln, selbst fleißig

fig nach selbigen zu sehen und Acht zu haben, daß alles in gutem und richtigem Stand erhalten, zu geordneter Zeit damit ein und die andere Probe gemacht, bey Feuers-Gefahr gebührend mit denselben umgegangen, und nach dem Gebrauch alles wieder in vorige Ordnung gebracht werde, desgleichen, daß die übrigen zu diesen Sprizen verordnete Personen ihrer Schuldigkeit nachkommen, und, worzu sie angewiesen, treulich verrichten.

Hierzu werden ferner der Rothgießer und zween Schlosser nebst zween Schumachern verordnet. Der Rothgießer und die zween Schlosser haben auf die Maschine Acht zu haben, sie vom Staub rein zu machen, die Schrauben, Ventile, Stiefeln, Kolben, Leder und Filze fleißig zu visitiren, und, so oft es nöthig, einzuschmieren; Die Schumacher sollen besonders den ledern- und leinwandnen Schlauch wohl wahrnehmen, öfters, und wenigstens des Monats einmahl, nach selbigen sehen, vom Staub und Schimmel rein halten, mit der hierzu besonders angeschafften Schmiere, so oft es nöthig, einschmieren, und in behöriger Schmeidigkeit erhalten, nach dem Gebrauch, die auseinander geschraubten Stücke aufhängen, damit das Wasser rein auslaufe, zur Sommers-Zeit in Schatten, und zur Winters-Zeit in einer nicht allzuwarmen Stube abtrocknen, und, nach Befinden, wiederum einschmieren. Daferne an der Maschine, oder dem Schlauch, etwas mangelhaft würde, so ist es an die obgedachten Raths-Deputirten zu meiden, die sodann vor nöthige und schleunige Reparatur zu sorgen haben. Im übrigen wird

1.) bey dem Gebrauch,
es sey bey dem Probiren, oder bey wirklicher Feuers-Gefahr,
nach Inhalt der Feuer-Ordnung Cap. I. §. II. zu der
großten Spritze

Das Schumacher-Handwerk,
und zu der andern

Die in der Ringmauer der Stadt, wohnenden Weißbecker,
bestel-

bestellet. Diese beyden Handwerker haben sich jährlich bey dem Haupt-Quartal dergestalt einzutheilen, daß von denen Schumachern 20. dererselben, mit zween Rott-Meistern, und von denen Beckern 12. in der Ring-Mauer der Stadt wohnende Meister, mit 2. Rott-Meistern, bey entstehendem Feuer-Lärm, die jedem Handwerk angewiesene Spritze mit dem Schlauch, und was sonst darzu gehörig, abhohlen und zum Feuer bringen, und diese bleiben bey der Spritze, und verrichten das Wasserpressen und Plumpen. Andere 20. Schumacher und Becker werden mit zween Rott-Meistern besonders zu denen Schläuchen angewiesen, diese haben selbige, wenn sie nicht bereits an die Spritzen geschraubt, welches bey der grossen an 30. bis 40. Ellen, und bey der Trage-Spritze 20. Ellen lang beständig seyn soll, mit aller Behutsamkeit an einander zu schrauben, und nach Befinden zu verlängern und zu verkürzen, nach dem Feuer in denen Händen zu tragen, und nicht auf der Erde, Böden, oder Treppen zu schleppen, wo sie scharf an- oder aufzuliegen kommen, die Küssen unterzulegen, auf denen Treppen, oder wo sie eine scharfe Wendung machen müssen, wohl in acht zu nehmen, daß sie nicht umgeschlagen und gedrehet liegen, nichts darauf geworfen, über dieselben nicht gefahren und darauf getreten werde, wenn ein Riß an denenselben, oder sonst ein unordentlicher Ausgang des Wassers sich zeigte, auf den Vorder-Mann sogleich zuzurufen, daß jemand von denen darzu bestellten Riemern zu Hülfe komme, wenn der Schlauch weiter hinan zum Feuer, oder zurück, zubringen, so haben die vordersten durch Zurufen es anzuzeigen, desgleichen, ob diejenigen, so das Wasserpressen, stark, langsam oder gar nicht plumpen sollen, und überhaupt die möglichste Sorgfalt vorzukehren, daß die Schläuche nicht zu Schaden kommen und in Gefahr laufen, wie dann diejenigen, so einmahl zu diesen Spritzen angewiesen, von ihren Posten bey nachthafter Strafe nicht eher zu weichen, bis sie durch andere abgelöset werden. Die übrigen dieser Handwerker, nebst denen in Vorstädten wohnen-

den Weiß-Beckern, wenn diese vorhero die unter den Thoren befindlichen Feuer-Cymer zu dem Feuer gebracht, nebst denen Gesellen und starken Lehrlingen, müssen sich gleichfalls bey diesen Spritzen einfinden, die ermüdeten davon ablösen, und zur Reserve bey denenselben verbleiben, massen hauptsächlich darauf zu sehen, daß beständig bey dem Druckwerk frische und ausgeruhete Leute seyn mögen. Hierauf haben die Ober-Meister und Rott-Meister wohl Acht zu haben, damit ein jeder sowohl bey denen Spritzen, als an denen Schläuchen, seine Schuldigkeit thue.

Alles dieses ist, wie obgedacht, bey ihrem Haupt-Quartal in Gegenwart des Raths-Deputirten zu reguliren, die obbestimmte Zahl derer Meister namentlich zu specificiren, und die Specificationes denen verordneten Feuer-Inspectoribus zu übergeben. Ferner sind

2.) Von denen Mäuern und Zimmerleuten 8. Mann und also zu jeder Spritze 2. Mäurer und 2. Zimmerleute derer stärksten und beherztesten, es seyn Meister, oder hier wohnende Gesellen, zu benennen, die mit dem Spritz-Rohr an dem Schlauch voran gehen, solches bey dem Feuerlöschten gehörig regieren, von Zeit zu Zeit einander ablösen, aber auch ihre Zimmer- und Stein-Werke bey sich haben sollen, um durch Mäuern und Wände, wie es die Noth erfordern möchte, durchzuarbeiten, auf die hinter ihnen an dem Schlauch bestellten Schumacher und Weißbecker haben sie, was nöthig ist, zurück zuzurufen, wenn der Schlauch zurück, oder besser hinan zum Feuer zu bringen, wann selbige stark, langsam, oder gar nicht. Wasser pressen und plumpen sollen, wobey sie allezeit einerley Worte: heran! zurück! stark! langsam! halt innen! zugebrauchen, damit die an dem Schlauch und bey der Spritze wissen mögen, was sie zu thun, und zu lassen haben. Hiernächst sind

3.) Der Nothgießer und zweien Schlosser zu der Großen, und der Sägen-Schmidt und 2. Schlosser zu der andern Spritze bestellt, diese bleiben bey denen Mäch-

Maschinen, und wenn das an der grossen befindliche Spritz-Rohr zum Löschen zu gebrauchen nöthig ist, so wird von ihnen dasselbe wechselsweise dirigiret, wenn solches alleine gehen soll, so ist der vordere Hahn an ledernem Schlauch zuzuschließen und der am Rohre zu eröffnen, wenn aber dasselbe und der Schlauch zugleich Dienste thun sollen, beyde zugleich zu eröffnen. Wobey sie auf die am Druckwerk befindliche Personen Acht zu haben, daß sie stets auf beyden Seiten in einem gleichen Druck bleiben, und nicht hin und wieder schwanken, als wodurch der Druckbaum in der Gabel, oder die Stangen an denen Kolben, leichte Schaden leiden können. Dann werden

4.) Die Riemer zu diesen Spritzen, besonders zu den Schläuchen, bestellet, die sich mit nöthigem Handwerkszeug einzufinden, und bereit zu halten haben, wenn die Schläuche, währenden Gebrauchs, einen Riß und Deffnung bekommen solten, daß sie solchen sogleich mit einem bey der Hand habenden Binde-Lappen, Leder und Faden umwinden, oder ihn auf andere Art, auf das schleunigste zu Hülfe kommen; Solte es ja nicht möglich seyn, den unordentlichen Ausgang des Wassers zu verwehren, so ist, wenn es die Länge des Schlauchs gestatten will, das schadhafte Stück aus- und ein anders Stücke einzuschrauben, und alsdenn dahin besorgt zu seyn, daß dem Schaden durch eine Naht, oder sonst, aufs schleunigste abgeholfen werde, zu dem Ende sie beständig an den Schläuchen auf- und abzugehen, und auf das Zuruffen derer an selbigen befindlichen Personen wohl Acht zu haben, angewiesen werden. Solte

5.) Das zu der grossen Spritze gehörige Wasser-Faß und der Leinwandne Schlauch zu appliciren nöthig seyn, so haben solches die Ober- und Rott-meister des Schumacher-Handwerks zu besorgen, wobey ihnen die, in der Feuer Ordnung Cap. II. §. 10. benannte, Personen hülffliche Hand zu leisten, solches ist an den nächsten Wasser-Trög höher, als die Spritze, zu setzen, oder da die Wasser-Tröge vom Feuer so weit entfernet, daß der Leinwandne Schlauch nicht zu reichen möchte, durch Formirung einer Reihe, oder durch herzufahren-

de Wasser-Bütten, das nöthige Wasser herbey zu schaffen, und Sorge zu tragen, daß dieses Faß beständig mit Wasser voll sey. Und weil besonders vieles Wasser zu dieser Spritze nöthig, solches aber am allerbequemsten und geschwindesten durch eine gestellte Reihe von Leuten, wie in der Feuer-Ordnung Cap. II. § 16. angewiesen, herbeygeschafft werden kan: So sollen

6.) Die Zeug- und Leinweber-Gesellen sich hierzu gebrauchen lassen, diese sollen sich, bey aufgehendem Feuer, sogleich an der Bernsbach, oder denen Röhr-Kästen, wo es dem Feuer am nächsten, einstellen, eine Reihe formiren, und sich, wie §. 16. Cap. II. in der Feuer-Ordnung angewiesen, verhalten. Indem aber auch an der schleunigen und gewissen Befolgung dieser Anordnung vieles gelegen, und obgleich die gesammte Brüderschaft hierzu angewiesen, und die Meister nachdrücklich bey der §. 16. Cap. II. enthaltenen Verwarnung bedeutet werden, ihre Gesellen, auch starken Lehrlinge, ohnverweilt hierzu abzuschicken; So wird doch insbesondere denen Beyfügern und Alt-Gesellen hiermit auferleget, alle halbe Jahre 100. Mann von der Brüderschaft zu benennen, welche die ersten, bey entstehendem Feuer, zu dieser Berrichtung seyn und den Anfang darzu machen sollen, die verordneten Feuer-Inspectores werden alsdenn dahin trachten, daß die Reihen, von denen übrigen, und andern Personen, nach oberwehnten 16. §. der Feuer-Ordnung, aufs eifertigste formiret werden.

Bey aufgehendem Feuer sollen vor andern diejenigen, denen nach der Feuer-Ordnung §. 12. Cap. I. die Schlüssel zu dem Feuer-Geräth-Behältniß anvertrauet, wäre es bey Nacht-Zeit, mit brennenden Laternen herzu eilen, beide Thüren zum Feuer-Geräth-Behältniß eröffnen, die zu Abhohlung derer Schlangen-Sprizen bestellten Schumacher und Becker mit gehöriger Behutsamkeit solche nebst dem Schlauch und übrigen darzu gehörigen Geräthschaft abführen und zum Feuer bringen, allwo dann ein jeder sein Amt und Schuldigkeit, worzu er in vorhergehendem angewiesen, treulich und emsig anzutreten und zu verrichten, auch davon nicht eher abzuweichen, bis andere Personen, zum abwechseln, gegenwärtig. Der

Der Stadt-Wachmeister hat, so bald die Spritzen zum Feuer gekommen, solche mit einer Wache zubecken, die das unnöthige Volk von denen Spritzen abhalte und besonders verhüte, daß an denen Schläuchen durch darüber Fahren, oder Laufen, kein Schaden geschehe.

Von denen Rath's-Gliedern und besonders denen Feuer-Deputirten ist aufs schleunigste zu untersuchen, wie dem Feuer mit dem Schlauch am nächsten und bequemsten, ob durch Treppen, oder mit Anlegung derer Feuer-Leitern durch die Fenster, oder durch das Dach, oder von einem nahe stehenden Hause, beyzukommen, nach dessen Befinden dann die Spritzen an Ort und Stelle zubringen.

Die, zu dem Schlauch bestimmte, Personen haben mit möglichster Behutsamkeit, wie schon oben verordnet, den Schlauch zusammen zu schrauben und zum Feuer zu bringen, doch auch nicht mehr, als die Distanz zwischen der Spritze und Feuer erfordern möchte, der übrige von dem angeschraubten Schlauch ist nahe bey der Spritze in die Rundung zu legen, und nebst denen unangeschraubten Schlauch-Stücken, so in der Nähe bey der Spritze zu behalten, von einer darzu bestellten Wache wohl zu observiren.

Wann nun diese Anstalten getroffen, und der Schlauch mit seiner Richtung gegen das Feuer gebracht, so ist zuvörderst etwas Wasser in die Stiefel auf beyde Kolben zu güssen, worauf die zum Wasserpressen bestellte Mannschaft Anfangs sachte und sachte, das Wasser pressen und plumpen, damit der Schlauch genugsam mit Wasser erfüllet, und man dabey sehen kan, ob er überall in guter Ordnung und nicht erwann, wo überschlagen, oder verdrehet, gelegt sey; Wenn es nun überall seine Richtigkeit und das Wasser zum Spritz-Rohr kommen, so ist von dem, der es dirigiret, denen Rückstehenden zuzurufen: **Stark!** da alsdenn mit vollen Kräften und aufs fleißigste mit dem Wasserpressen und Plumpen, fortzufahren, hierbey aber allezeit auf diejenigen, die das Spritz-Rohr regieren, wohl Acht zu haben, und, wie oben verordnet, auf deren Zurufen zu merken. Bey

1155 Bey überhand nehmender Feuers-Brunst ist die Feuer-Spritze nicht zuverlassen, sondern ein jeder in der angewiesenen Berrichtung zuverbleiben, und sich parat zu halten, damit er bey vorfallender Veränderung des Feuers seine Schuldigkeit wahrnehmen kan, wie dann, wann etwann bey der grossen Spritze, das Spritz-Rohr alleine gebraucht wird, und der Schlauch nicht wohl anzubringen, desgleichen wenn der Schlauch gehet und das Rohr auf der Spritze nicht gebraucht wird, sich dennoch keiner weder von Zimmerleuten, Mäurern und Schumachern, noch dem Rothgießer, Sägenschnide und Schlossern verwenden und wegbegeben soll. Sollte auch ein und der andere, der zu einer besondern Berrichtung, bey der Spritze, in denen Quartals-Zusammenkünften ernennet und bestellt worden, sich nicht einheimisch, oder krank befinden, so hat derselbe, an seiner Statt, einen andern Mitmeister, oder einen seiner besten und geschicktesten Gesellen auszumachen, der bey entstehender Feuers-Gefahr, sich bey der Spritze zu stellen und das Nöthige zu verrichten, und soll, bey dessen Unterbleibung, keine Entschuldigung gelten, sondern jeder zu gehöriger Verantwortung gezogen werden. Käme die Spritze, oder der Schlauch, in Gefahr, so ist alle äusserste Mühe vorzukehren, daß selbige gerettet und aus der Gefahr gebracht werde.

Wann endlich das Feuer, mit göttlicher Hülfe, völlig gedämpft, und nirgends einige Gefahr mehr zu besorgen, so sind sowohl die ledernen Schläuche, als der leinwandne Schlauch, auseinander zu schrauben, die Stücken aufzuhängen, damit das Wasser rein auslauffe, zur Sommers-Zeit im Schatten, und in der Winters-Zeit in einer temperirten warmen Stube, abzutrocknen, nach Befinden einzuschmieren, die Nath des Schlauchs wohl zu verwickeln, der erlittene Schaden auszubessern, und alles wieder in das bestimmte Behältniß zu bringen, in vorige Ordnung zu stellen und sorgfältigst aufzuheben.

Wie

Wie, und worzu
die Professiones
bey der Feuer-Ordnung, und im angehäng-
ten Unterricht bey der Schlangen-
Spritze, anzuweisen.

Bader	=	}	zur Feuer-Wacht Cap. II. §. II.
Barbierer	=		
Becker	=		in der Vorstadt zum Gymern unter dem nächsten Thore, in der Stadt zur andern Schlangen-Spritze Cap. I. §. II. Cap. II. §. 6. u. im Anh.
Beutler	=		zum Gymern Cap. I. §. II. Cap. II. §. 9.
Bier-Schröter	=		zum Wasserschöpfen Cap. II. §. 14.
Bildhauer	=		zur Feuer-Wacht Cap. II. §. II.
Böttger	=		mit Aexten zum Einreißen Cap. II. §. 6.
Brauer- und Brauge- hülsen	=		zum Wasserschöpfen Cap. II. §. 14.
Buchbinder	=		zur Feuer-Wacht Cap. II. §. II.
Büchsen-Schmiede	=		das Rohr an der Spritze zu regie- ren Cap. II. §. 10.
Drechsler	=		desgl. Cap. II. §. 10.

3

Färber

Färber	=	das Wasser zum Spritzen zuzuför- dern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Fleischhauer	=	zum Leitern und Haacken Cap. II. §. 7.
Gärtner	}	das Wasser zum Spritzen zu för- dern, und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Glaser		
Goldschmiede	=	zur Feuer-Wache Cap. II. §. II.
Gürtler	}	das Wasser zum Spritzen zu för- dern, und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Hutmacher		
Kammacher		
Kammseher		
Kannengießer	=	das Rohr an der Spritze zu regieren Cap. II. §. 10.
Kaufleute	=	zum Flugfeuer Cap. II. §. 5. zum andern Feuer §. 18.
Klemperer	=	das Wasser zum Spritzen zu fördern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Knopfmacher	=	zur Feuer-Wache Cap. II. §. II.
Kürschner	=	das Wasser zum Spritzen zu för- dern, und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Kupferschmiede	=	das Rohr an den Spritzen zu regieren Cap. II. §. 10.
Leinweber	=	zur andern Feuer-Spritze und zum Reihen stellen Cap. II. §. 8. und im Anhang.
Lohgerber	=	zum Cymern Cap. II. §. 9.

Maurer

- Mäurer = mit Netzen zum einreißen Cap. II. §. 6. und zum Spritz-Rohr an der Schlangen-Spritze im Anhang.
- Messerschmiede = die Spritzen zu regieren Cap. II. §. 10.
- Radler = das Wasser zum Spritzen zu fördern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
- Nagelschmiede = die Spritzen zu regieren Cap. II. §. 10.
- Oeffenkehrer = die Dächer und Oeffen zu besteigen Cap. II. §. 9. und 13.
- Peruquenmacher } zur Feuer-Wache Cap. II. §. II.
- Posamentirer }
- Riemer = zum ledernen Schlauch Cap. I. §. II. und im Anhang.
- Röhrmeister = die Röhrwasser zu besorgen Cap. II. §. 13.
- Rothgießer = zum Spritzen-Rohr auf der Schlangen-Spritze Cap. I. §. II. Cap. II. §. 10. und im Anhang.
- Rüstmeister = dergleichen.
- Sattler = das Wasser zum Spritzen zu fördern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
- Schlosser = das Rohr an der Spritze zu regieren Cap. I. §. II. Cap. II. §. 10. und im Anhang.
- Schmiede = zur Trage-Spritze C. I. §. II. C. II. §. 9.
- Schneider = zur Feuer-Wache Cap. II. §. II.

Schumacher	=	zur Schlangen • Spritze und den Schlauch Cap. I. §. II. und im Anhang.
Schmisch-Gerber	=	zum Eymern Cap. II. §. 9.
Seifensieder	=	das Wasser zum Spritzen zu fördern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. und 18.
Seiler	=	die Pech Pfannen anzuzünden und zu besorgen Cap. II. §. 2. u. 18.
Sporer	=	wie die Schlosser Cap. II. §. 10.
Steinmehger	=	wie die Seiffensieder Cap. II. §. 12. u. 18.
Steinseker	=	zum Wasserschöpfen Cap. II. §. 14.
Strumpffstricker	=	zur Feuer-Wache Cap. II. §. II.
Strumpfwürker	=	zur dritten Feuer-Spritze Cap. I. §. II. Cap. II. §. 7.
Tagelöhner	=	zum Wasserschöpfen und Reihensstellen Cap. II. §. 15. und 16.
Tischer	}	das Wasser zum Spritzen zu fördern und zum andern Feuer Cap. II. §. 12. u. 18.
Töpfer		
Tuchmacher	=	zur ersten Feuer-Spritze Cap. I. §. II. Cap. II. §. 7.
Tuchscheerer	=	wie die Tischer und Töpfer Cap. II. §. 12. u. 18.
Uhrmacher	=	das Rohr an Spritzen zu regieren Cap. II. §. 10.
Wagner	=	mit Aexten zum Einreißen Cap. II. §. 6.

Zeddel-

- Zeddel-Leute** = zum Reiben stellen Cap. II. §. 16.
Zieler = zum Wehr an der Bernsbach Cap. I. §. 9. Cap. II. §. 13.
Zimmerleute = mit Aexten zum Einreissen Cap. II. §. 6. und zum Spritz-Rohr an der Schlangen-Spritze im Anhang.
Zirkel-Schmiede = das Rohr an Spritzen zu regieren Cap. II. §. 10.



Register

über die

Chemnitzer Feuer-Ordnung.

die Zahl zeigt die Seite an.

A.

B.

Anger, unter die Linden daselbst, Mobilien, ungleichen verlebte und franke Per- sonen zu flüchten 49. 50	Bach-Zerren, was sie zu besorgen haben 16
Aische, wie sie zu verwahren 13	Bach-Oefen, wie sie wieder Feuers-Gefahr zu ver- wahren 9
Aufsicht, über das Feuer-Geräthe, wem solche aufgetragen 21. 57	Bader, wozu sie angewiesen 42
Ausschuß-Personen, wozu sie angewiesen 18. 33	Barbierer, wozu diese bestellt 42
	Bau. 3 3

- Bau-Amts-Verwalter, oder**
Stadt-Bau-Meister,
 hat die Inspection über das Feuer-Ge-
 räthe, 21. 25. 26. und die Schlüssel
 zu dessen Behältnisse 21
- Bau-Holz,**
 soll, ohne Noth, über Nacht nicht auf
 der Gasse liegen bleiben 18
- Becker,**
 in der Ringmauer der Stadt, wozu sie
 angewiesen 19. 58. 59. 62. in Vor-
 städten 21. 59. 60. deren Feuer-Ge-
 räthe 27. was sie bey ihren Quar-
 talen zu beobachten haben 27. deren
 übrige Verrichtung 35. 36. 37
- Beerddigung,**
 mit Fackeln 7
- Behältnis,**
 zum Feuer-Geräthe, wo es ist 19. was
 darinnen verwahrt wird 19. 20. 21.
 24. wer die Schlüssel dazu hat 21.
 ist bey Feuers-Noth schleunig zu er-
 öffnen 22. 62
- Bernsbach,**
 was dabey zu beobachten 16. 18. 39. 44.
 62. Schutz-Breter zu deren Aufdäm-
 mung 23. 26. 44
- Beschädigte,**
 bey Brandte, deren Schadloshaltung
 53. 54
- Besichtigung,**
 derer Gebäude, Feuerstätte und Dessen,
 wie und wenn sie geschehen soll 11.
 des Feuer-Geräths 24. 58
- Bentier,**
 wozu sie bestellt 20. 40
- Bibliothek,**
 der Schule, wer dafür zu sorgen hat 33
- Bier-Kässer,**
 wie sie zu verwahren 13
- Bier-Schenken,**
 sollen mit Feuer und Licht vorsichtig
 umgehen 8. deswegen auf ihre Gasse
 und Gefinde genaue Acht tragen 8.
- was sie sonst diesfalls zu beobach-
 ten 8
- Bierschreder,**
 wozu sie angewiesen 45
- Bildhauer,**
 wozu sie bestellt 42
- Böttger,**
 sollen bey ihrer Arbeit das Tobackrau-
 chen einstellen 7. mit denen Späh-
 nen behutsam umgehen 12. nicht in
 Häusern oder Höfen Pichen 14. ihr
 Obermeister, und der in des Rathes
 Bau-Amt arbeitet, auf die Wasser-
 Bütteln Acht haben 16. 26. deren
 übrige Verrichtung 35. 36. 37
- Boyfärber, siehe Färber.**
- Brand-Giebel,**
 steinerne, darauf sollen die Hauswirthe
 bedacht seyn 8. und vom Rathe den
 dritten Ziegel dazu bekommen 9
- Brandstädte,**
 Obacht darauf 53
- Brandweinbrennen,**
 soll sich niemand ohne Vergünstigung
 unterfangen 10
- Brandweinstädte,**
 wie sie vor Feuers-Gefahr zu vermah-
 ren 9
- Brauer und Braugehülfsen,**
 wozu sie angewiesen 45
- Brau-Käuser,**
 wie sie wieder Feuers-Gefahr zu ver-
 wahren 9. wie viel daselbst Holz in
 die Höfe gesetzt werden darf 12. was
 sie vor Feuer-Geräthe halten sollen
 26
- Breter,**
 sollen ohne Noth, des Nachts über,
 nicht auf den Gassen liegen bleiben
 18
- Brunnen,**
 darauf sollen die Röhrmeister fleißig
 Acht haben 15
- Buchbinder,**
 wozu sie angewiesen 42
- Buden,**

Buden,
dürfen, ausser Jahrmachts-Zeiten, nicht über Nacht stehen bleiben 18. wie sie zu rangiren 18

Büchsenmeister,
hat einen Schlüssel zum Feuer-Geräth: Behältnis 22. und ist zur Direction derer Spritzen bestellt 22
siehe auch Rüstmeister.

Büchsen Schmiede,
wozu sie angewiesen 25. 41

Bürger,
was sie vor Feuer-Geräthe halten sollen 26. 27

Bürgermeister,
deren Verrichtung 34

Bütten, Wasser-Bütten,
wie damit umzugehen 15. 16. deren Specification und wo sie stehen 22. 23. darauf soll von denen Böttgern der Obermeister, und der in des Rath's Bau-Amt arbeitet, ingleichen der Röhrenmeister, Acht haben 16. 26. wie sie zum Feuer zu schaffen 45. 46

C.

Cammer-Schreiber,
soll sich aufs Rathhaus begeben 34

Commun-Gebäude,
sind vornehmlich zu observiren 33

Copiste, des Rath's,
soll bey Besichtigung derer Feuer-Desen seyn 11. sich aufs Rathhaus begeben 34

Corporale, der Bürgerschaft,
deren Verrichtung 32. 42

Current-Schüler,
was sie beym Sackeltragen zu beobachten haben 7. 8

D.

Dachungen,
wie sie einzurichten 9. bey Feuer's Noth vorsichtig aufzuweisen 36. 37

Darrhäuser,
wie sie wieder Feuer's Gefahr zu verwahren 9

Diebstahl,
bey Feuer's Noth, zu verhüten 32. und zu bestraffen 54

Drechsler,
sollen mit denen Spähnen behutsam umgehen 12. wozu sie angewiesen 41

E.

Lymer, siehe Feuer-Lymer.

F.

Fackeln,
wenn und wie sie zugebrauchen 7. 8

Färber, Schwarz-Boy- und Schön-Färber,
wozu sie angewiesen 43

Fässer, Bier-Fässer,
wie sie zu verwahren 13

Fässer, Sturm Fässer,
wie sie zum Feuer zu schaffen 45. 46
siehe auch Bütten.

Fallthüren,
was dabey zu beobachten 9

Feuer,
wenn es aufgehet, wie es durch den Sturm-Schlag, und sonst, anzumelden 29. 30. in der Stadt 30. in Vorstädten 30. auf dem Lande in der Nachbarschaft 30. 50. an mehr, als einem, Orte zugleich 30. 44. 48. was dabey insgemein zu beobachten 31. und nach gelöschtem Feuer vorzunehmen 52. Untersuchung wie das Feuer ausgekommen, und wer seine Schuldigkeit dabey nicht gethan 52

Feuer-Lymer,
wo sie verwahret werden, und wer solthe abzuholen hat 20. 21. wer dafür

- für sorgen muß 26. wie viel jeder Bürger halten soll 26
- Feuerfangende Sachen,**
vorsichtig zu verwahren 12
- Feuer-Geräthe,**
dessen Specification und wo es verwahrt wird, ingleichen wer dazu, besonders zu denen Spritzen, angewiesen 18. 19. 20. 21. 58. 59. soll oft besichtigt und probiret werden 21. 24. 25. 42. 58. wer die Schlüssel dazu hat 21. wie viel jeder Bürger halten soll 26. 27. wie es zum Feuer zu schaffen 45. 59. 62. wenn mehr als ein Feuer zugleich aufgienge, wie es einzutheilen 48. was nach gelöschten Feuer damit vorzunehmen 53. 64. Diebstahl daran 54
- Feuer-Geschrey,**
soll alsbald, wenn ein Feuer an- oder aufgehet, oder auch nur eine Desse brennend wird, geschehen 29. aus Frevel und Muthwillen, wird exemplarisch bestraft 31
- Feuer-Haacken,**
deren Specification und wo sie liegen 22. 23. wer dafür sorgen soll 26. wer dergleichen zu halten hat 26. 27
- Feuer-Leitern,**
deren Specification und wo sie anzutreffen 22. 23. wer dergleichen halten soll 27. wer dafür zu sorgen hat. 26
- Feuer-Lermen,**
wird durch die Stadt-Lambouré geschlagen 30. 48. die solches zu erst thun, bekommen aus der Feuer-Casse resp. 12. und 6. gl. 30
- Feuer und Licht,**
damit soll jeder Einwohner vorsichtig umgehen 6. 12. 13. auch die Seintgen dazu anhalten 6. Kleinen Kindern aber, und unverständigen Gesinde, solches nicht anvertrauen 6
- Feuer-Mauern, siehe Oeffen.**
- Feuer-Ordnung,**
in Handwerken abzulesen 27. deren Verbesserung 54. genaue Beobachtung 55
- Feuer-Spritzen,**
wo sie verwahrt werden, und wer zu jeder angewiesen ist 19. 20. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. wo sie zu Jahrsmarkts-Zeiten stehen 25. wie sie zum Feuer zu schaffen 45. 62. wenn mehr als ein Feuer zugleich aufgienge, wie sie einzutheilen 48. sind nicht zu verlassen, sondern mit aller äußerster Mühe zu retten 64. besonderer Unterricht vom Gebrauch derer Schlangen und Schlauch-Spritzen 57
- Feuer- und Brand-Städte,**
Obacht darauf 53
- Feuer-Wagen,**
wo er steht und was darauf zu befinden 22. wer dafür zu sorgen hat 26. wie er zum Feuer zu schaffen 46
- Fleischbank,**
Schlüssel dazu 22. 25. was darinnen verwahrt wird 22
- Fleischbauer,**
deren Feuer-Geräthe 27. was bey ihren Quartalen zu erinnern 28. wozu sie sonst angewiesen 36. 37. 38
- Flug-Feuer,**
darauf sollen die Kaufleute Acht haben 35. 48. 49
- Fluhr-Schüge,**
wozu er angewiesen 35
- Glückerung,**
derer Mobilien und Personen 42. 49
- Frevel,**
mit Feuer-Geschrey, wird exemplarisch bestraft 31
- Führen,**
die ersten zum Feuer werden belohnt 46
- Fahrleute,**
fremde, sollen, auf den Nothfall, ihre Pferde mit her leihen 46
- Futter,**

Futter,
vor das Vieh, wie damit umzugehen 14

G.

Gärtner,
wozu sie angewiesen 43

Garmannisches Vorwerk,
was dessen Besizer, bey Feuers-Noth, zu thun hat 17

Gassen,
sollen frey gelassen, und alle Hindernisse daraus abgeschafft werden 17. wer darauf Acht haben soll 18

Gastwirthe,
haben vornehmlich mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen 8. und deswegen auf ihre Gäste und Gesinde genaue Acht zu tragen 8. was sie sonst zu beobachten 8. 15. 46

Gebäude,
sind Feuerfeste aufzuführen 8. wie sie sonst einzurichten 9. dürfen auf den Gassen in der Stadt nicht zugelegt werden 18. öffentliche, bey Feuers-Noth, vornemlich zu observiren 33

Gebeth,
um Verschonung vor Feuers- und anderer Noth, fleißig zu thun 6

Geistliche,
tragen vor die Kirchen- Gebäude mit Sorge 33

**Gerber, Lob- und Schmisch-
Gerber,**
wozu sie angewiesen 20. 40

Gerichts Diener,
wozu sie angewiesen 15. 16. 35

Gerichts-Schreiber,
soll bey Vestichtigung derer Feuer-Defsen seyn 11. in Feuers-Noth sich auß Rathhaus begeben 34

Gefellen,
derer Handwerker insgemein, wozu sie angewiesen 43. 46. ins besondere des Zeug- und Leinwober- Hand-

werks 39. 47. 62. derer Dessenkeh- rer 44. derer zu denen Spritzen angewiesenen Handwerker 60

Gesinde,
was es in Feuers-Gefahr zu thun hat 47

Gewitter,
was dabey zu thun 28. 37

Giebel,
wie sie zu bauen 8. 9

Glafer,
wozu sie angewiesen 43

Goldschmiede,
wozu sie bestellt 42

Gürtler,
deren Verrichtung 43

H.

Haacken, siehe Feuer-Haacken.

**Handlungs-Diener, Handlungs-
Pursche,**
wozu sie angewiesen 49

Handspritzen,
wer solche haben soll 26

Handwerker,
was sie bey ihren Quartal- Zusammenkünften zu veranstalten haben 27. 60. sollen sich bey Feuers-Gefahr, so viel möglich, zusammen halten 31. die Vormeister auf ihre Witmeister Acht haben 31. 43 und nach gelöschtem Feuer, wer auffen geblieben, oder seine Schuldigkeit nicht gethan, untersuchen 52. denen Rath's- Gliedern assistiren 48. welche stark in Holz arbeiten, dabey vorsichtig seyn 12. 13. die nicht schon auf etwas insonderheit angewiesen, was ihnen obliegt 43. 46. 47

Hanf,
wo er zu verwahren 13. damit sollen sich die Seiler nicht überladen 13

K

Kaus

Haus,

darinnen Feuer entsteht, mit Manns-
schaft zu besetzen 32. 53. Braubez-
rechtigtes, oder anderes, was es vor
Feuer-Geräthe halten soll 26

Hausrath,

dessen Flüchtung 49. Diebstahl daran
54

Hauswirthe,

sollen mit Feuer und Licht behutsam
umgehen 6. Laternen anschaffen 7.
auf steinerne Brand-Siebel bedacht
seyn 8. und dazu den dritten Ziegel
bekommen 9. die Dessen fleißig keh-
ren lassen 10. 11. die Gebäude nicht
übermäßig mit feuerfangenden Sa-
chen anfüllen 12. von Ostern bis
Michaelis, Wasser vor das Haus
und auf die Böden setzen 15. auf die
Rinnen und Flößen vor ihren Hän-
fern Acht haben 18. Feuer-Cymer
halten 26. 27. bey Feuers-Noth, zur
Nacht-Zeit, Lichter in die Fenster
setzen 33. wo Pech- Pfannen sind,
solche anzünden 33. die Röhrwasser
im Haus öffnen 44. die Flößen vor
dem Haus aufdämmen 44. die Pfer-
de halten, solche so fort herbey schaf-
fen 45

Berbergung,

unbekannter und verdächtiger Perso-
nen verbotzen 8

Hau,

wie viel in Häusern zu dulden 12

Wochzeiten,

dabey ist ein Feuer-Wächter zu halten
8. und der Obrigkeit vorstellig zu
machen 8

Holz,

wie viel davon in Häusern zu dulden 12.
zum trocknen und durre machen nicht
auf die Deseu und in die Ofen-Lö-
cher zu legen 13

siehe auch Bau-Holz,

Buthmacher,

wozu sie angewiesen 43

J.**Jahrmachts-Zeiten,**

von Gastwirthen und Bierschenken
Feuer-Wache zu halten 8. was da-
bey wegen derer Buden zu beobach-
ten 18. das Feuer-Geräthe zu proz-
biren, und die Spritzen auf den Platz
am Kirch-Hofe, nach der Closters
Gasse zu, zu fahren 24. 25

Inspection,

über das Feuer-Geräthe, wer solche
hat 21. 57.

K.**Kärner,**

fremde, sollen, auf den Nothfall, ihre
Pferde herleihen 46

Kammacher,

wozu sie angewiesen 43

Kammsetzer,

wozu diese bestellt sind 43

Kannengießer,

ihre Verrichtung 41

Karren,

sollen, ohne Noth, über Nacht, nicht
auf den Gassen stehen 17. 18

Kaufleute,

wozu sie angewiesen 35. 48. 49. inglei-
chen ihre Handlungs-Diener, Hand-
lungs-Pursche, Markthelfer und an-
dere Arbeiter 49

Kinder,

kleinen und unverständigen Feuer und
Licht nicht anzuvertrauen 6. wie es
mit ihnen bey Feuers-Gefahr zu hal-
ten 47

Kirchen-Gebäude,

dafür fragen die Herren Geistlichen mit
Sorge 33

Klemperer,

wozu sie angewiesen 43

Knappen,

bey denen Handwerkern insgemein,
was sie thun sollen 46

siehe auch Gesellen.

Knops-

Knopfmacher,
wozu sie angewiesen 42

Bohlen,
wie viel davon in Häusern zu dulden 12.
wie sie zu verwahren 13

Bohlen = Töpfe,
sollen nicht in Ställe, Cammern und
auf die Böden, mit genommen wer-
den 7

Kranke,
wohin sie bey über Hand nehmenden
Feuer zu bringen 49. 50

Rübel = Sprizen,
wer dazu bestellt 20

Rürschner,
wozu sie angewiesen 43

Kupferschmiede,
wozu diese bestellt 41

L.

Laternen,
soll jeder Hauswirth haben 6. 7. wo
dergleichen aufbehalten werden 24.
25. bey Feuers-Noth, zur Nachtzeit
anzuzünden 24. 26. 32

Lehrlinge,
derer Handwerker insgemein, wozu sie
angewiesen 43. 46. ins besondere
derer Zeug- und Leinweber 39. 62.
derer Dessenkehrer 44. derer zu denen
Sprizen bestellten Handwerker 60

Leinweber Handwerk,
wozu es angewiesen 20. 25. 28. 39. 47.
62. dessen Feuer-Geräthe 27

Leitern, siehe Feuer-Leitern,

Lichter,
damit ist vorsichtig umzugehen 7. sol-
len bey Feuers-Noth, zur Nachtzeit,
angezündet 32. und in die Fenster
gesetzt werden 33

Linden,
am Anger, dahin sind die Mobilien zu
flüchten, auch verlebte und franke
Personen zu bringen 50

Löschen,
wie lange damit fortzufahren 49. was
nach gelöschtem Feuer vorzunehmen
52

Lohgerber,
wozu sie angewiesen 20. 40

M.

Mägde,
sollen mit dem Feuer vorsichtig umge-
hen, und solches, nach vollendeter Arz-
beit, wohl auslöschten 13. wie sie sich
bey Feuers-Noth verhalten sollen
47

Mäurer,
was sie bey Gebäuden zu beobachten
9. und bey ihren Quartal-Zusams-
mentkünften zu veranstalten haben
28. sollen bey Besichtigung derer
Feuer-Dessen seyn 11. deren übrige
Verrichtung 19. 35. 36. 37. 60. 64

Malzhäuser,
wie sie wider Feuers-Gefahr zu ver-
wahren 9. wie viel sie Holz in die
Höfe setzen dürfen 12. was sie vor
Feuer-Geräthe halten sollen 26

Marcktselzer,
wozu sie angewiesen 49

Marktmeister,
was ihm obliegt 15. 16. 18. 26. 35

Messerschmiede,
wozu sie angewiesen 41

Meublen,
wer zu deren Flüchtung zu gebrauchen
42. und wohin sie zu bringen 49

Mist,
des Nachts über nicht auf denen Gassen
liegen zu lassen 17

Müsfige,
und die nur Zuschauer beym Feuer ab-
geben, wie es mit ihnen zu halten 32.
47. 48

- N.**
- Nacht,**
die Nacht hindurch niemahls, oder doch
nicht ohne jemand's Beysehn, Feuer
zu halten 13. Feuers- Noth bey
Nachtzeit 18. 23. 30. 32. 33. 62
- Nachrichter,**
vor dem Chemnitzer Thore, was ihm ob-
liegt 17
- Nachwächter,**
wozu sie angewiesen 35. 35
- Nadler,**
was sie zu thun haben 43
- Flagelschmiede,**
was ihnen obliegt 41
- O.**
- Oefen,**
darnach soll fleißig gesehen werden 6.
wie sie wieder Feuers-Gefahr zu ver-
wahren 9. 13. gefährliche und Wind-
Oefen 10
- Oehl,**
soll zu denen Laternen am Rathhause
vorräthig seyn 25
- Oeffen,**
sollen fleißig besetzt 6. II. tüchtig an-
gelegt 9. 10. hölzerne und untüchtig-
ge abgeschafft 10. II. oft gekehrt 10.
II. brennende, beschryen werden 29.
wer vornehmlich steinerne Dessen ha-
ben soll 10
- Oeffenkehrer,**
was sie bey Reinigung derer Dessen zu
beobachten haben II. sollen über das
Rehren besondere Register halten II.
bey Besichtigung derer Feuer-Dessen
seyn II. wozu sie sonst angewiesen
44. ingleichen ihre Gesellen und Lehr-
linge 44
- P.**
- Patrouilliren,**
beym Feuer 32
- Pech,**
damit sollen sich die Seiler nicht über-
laden 13. 14
- Pech-Lränze, und**
Pech-Pfannen,
wo sie aufbehalten werden 21. 24. wer
dafür sorgen soll 26. 33
- Personen,**
franke und verlebte, wohin sie, bey über-
hand nehmenden Feuer, zu bringen
49
- Peruquennmacher,**
wozu sie angewiesen 42
- Pferde,**
wer solche hält, soll sie in Feuers-Noth,
so fort herbey schaffen 45. und fremde
de Fuhrleute und Kärner ihre, in
Nothfall, mit herleihen 46
- Pichen,**
in Häusern, oder Höfen, ist verbotten 14
- Posamentierer,**
wozu sie angewiesen 42
- Præfectus derer Current-Schül.**
worauf er beym Tackeltragen zu sehen
hat 7
- Probirung,**
des Feuer-Geräths 21. 24. 25. 26.
42. 58
- Pulver,**
Echtes Pulver, wie es zu verwahren 13
- Q.**
- Quartal-Zusammentünfee,**
was die Handwerker dabey zu veran-
stalten haben 27. 28
- R.**
- Raqueten-Werfen,**
in der Stadt und Vorstädten, verbo-
then 7
- Rathhaus,**
vornehmlich wohl zu observiren 33. wenn
es aufzuschließen 34. wer sich dahin
begeben und dafür versammeln soll
34. 42. Wache dafür zu stellen 34. 53
- Raths-**

Raths-Copiste,
 soll bey Besichtigung derer Feuer-Deffen
 seyn II. in Feuers- Noth sich außs
 Rathhaus begeben 34

Raths-Diener,
 wozu sie angewiesen 15. 34. 35

Raths Personen,
 derer Verrichtung II. 21. 22. 25. 26. 31.
 34. 36. 43. 48. 57. 63

Raths-Zimmermeister,
 soll vor Bedeckung der Vernsbach mit
 sorgen 16

Rauchfänge,
 wie sie wider Feuers- Gefahr zu ver-
 wahren 9

Reihenstellen,
 wie es zu veranstalten 46. 47

Reisfig.
 wie viel davon in Häusern zu dulden 12

Reparirung und
Revidirung des Feuer-Geräths,
 wenn und wie es geschehen soll 21. 24.
 25. 26. 53. 58. 64

Riemer,
 wozu sie angewiesen 20. 61

Röhrkasten,
 darauf sollen die Röhrmeister fleißig
 Acht haben 15

Röhrmeister,
 wozu sie angewiesen 15. 16. 26. 44

Röhrwasser,
 in Häusern, die dem Feuer am nächsten
 gelegen, zu freyer Abhohlung des
 Wassers, zu öffnen 44

Rohrathesser,
 wozu sie angewiesen 19. 35. 26. 41. 58.
 60. 64

Rüstmeister.
 hat einen Schlüssel zum Feuer-Geräth-
 Behältnis 22. ist zur Direction derer
 Spritzen bestellt 22. soll bey Probir-
 ung des Feuer-Geräths seyn 25. und
 dafür mit sorgen 26

Rus,
 an denen Ofenlöchern, fleißig abzukeh-
 ren 9. wo er zu verwahren 13

S.

Sägenschmiede,
 wozu sie angewiesen 20. 25. 60. 64

Sattler,
 wozu diese bestellt 43

Schießen,
 in der Stadt und Vorstädten, verbo-
 then 7

Schies-Haus,
 dahin sind bey über hand nehmenden
 Feuer, die Mobilien, auch verlebte
 und franke Personen zu flüchten 50.
 des Ziellers im Schies-Hause, Obli-
 genheit 17. 44

Schlacken,
 wo selbige zu verwahren 13

Schlangen- u. Schlauch-Spriz.
 Unterricht von deren Gebrauch 57
 siehe Feuer-Sprizen.

Schleiffen mit Wasser-Bütten,
 deren Specification und wo sie stehen
 22. 23. wer darauf Acht haben soll 26

Schlosser,
 wozu sie angewiesen 19. 20. 25. 26. 41.
 58. 60. 64

Schlüssel,
 zum Feuer-Geräth- Behältnisse, wo sie
 aufbehalten und abgehohlet werden 21
 22. 25. 28. 62

Schlunde,
 in Deffen, die man nicht besteigen kann,
 nicht zu dulden 10

Schmiede,
 wozu sie angewiesen 20. 25. 28. 40

Schmiere,
 damit sollen sich die Seiler nicht über-
 laden 13. Wagen-Schmiere, anders
 nicht als im Zwinger, oder vor denen
 Thoren zu sieden 14

Schneider,
 wozu sie angewiesen 42

Schönfärber, siehe Färber.

Schöpfen, Wasserschöpfen,
 wie es zu besorgen 46

R 3 Schüler,

- Schüler,**
erwachsene, sollen sich bey Feuers-Noth,
in die Schule und deren Bibliothek
begeben 33
- Schul-Bibliothek,**
Obacht darüber in Feuers-Gefahr 33
- Schul-Collegen,**
wofür sie zu sorgen haben 33
- Schul-Gebäude,**
in Feuers-Noth vornehmlich zu obser-
viren 33. von wem 33. 34
- Schumacher,**
wozu sie angewiesen 19. 22. 25. 26. 27.
58. 59. 61. 62. 64
- Schutt,**
soll, ohne Noth, nicht über Nacht auf
den Gassen liegen bleiben 17
- Schutz-Breter,**
zu Aufbämmung der Bernsbach, wo
solche verwahrt werden 16. 23. wer
dafür zu sorgen hat 26
- Schwarzfärber, siehe Färber.**
- Schmisch-Gerber, siehe Gerber.**
- Seiffensieder,**
wozu sie angewiesen 43
- Seiler,**
wozu diese angewiesen 7. 13. 14. 24. 33
- Soldaten,**
abgedankte, die sich hier aufhalten und
Nahrung treiben, wozu sie angewie-
sen 46
- Spähne,**
brennende, damit soll nicht an gefährl-
iche Orte gegangen 7. noch die Hän-
ser, über die Nothbirst, damit ange-
füllet werden 12
- Sporer,**
wozu sie angewiesen 41
- Spritzen,**
siehe Feuer-Spritzen, Kübel-Spri-
zen, Schlangen- und Schlauch-
Spritzen.
- Stadt-Pfeiffer,**
wozu sie angewiesen 34
- Stadtrichter,**
deren Verrichtung 34
- Stadt-Schreiber,**
soll sich, in Feuers-Noth, aufs Rath-
haus begeben 34
- Steinhaußen,**
sollen, ohne Noth, über Nacht nicht auf
den Gassen liegen bleiben 17
- Steinmeger,**
wozu sie angewiesen 43
- Steinseger,**
wozu sie bestellt 45
- Stroh,**
was vor Defnungen damit nicht versezt
werden sollen 10. wie viel davon in
Häusern zu dulden 12
- Strumpfricker,**
wozu sie angewiesen 42
- Strumpfwürker,**
wozu diese bestellt 20. 25. 28. 37
- Stürmen,**
bey aufgehendem Feuer, wie es gesche-
hen soll 30. 31. 48
- Sturmfässer,**
wie sie zum Feuer zu schaffen 45. 46.
siehe auch Bütten, Wasser-Bütten.
- T.**
- Tagelöhner,**
wozu sie angewiesen 45. 46
- Tambours Stadt-Tambours,**
sollen Feuer-Lärm schlagen 30. 48. jedoch
dabey gute Bescheidenheit gebrau-
chen 31. die es zu erst thun, werden
belohnt 30
- Thore,**
sind, wenn bey Nachtzeit Feuer entsteht,
alsbald zu öffnen 32. und was sonst
darinnen zu veranstalten 32
- Thor-Wachten,**
was sie bey Feuers-Gefahr zu thun ha-
ben 32
- Thürmer,**
wozu er angewiesen, bey der Wache 14.
15. bey dem Stürmen 30. 31. 48
- Tischer,**

Tischer,
was sie zu thun haben 7. 13. 43
Tobacktrauchen,
an gefährlichen Orten, verboten 7
Töpfer,
wozu sie angewiesen 43
Treppen,
sollen geräumlich angelegt werden 9
Tuchmacher-Handwerk,
wozu dieses angewiesen 20. 25. 27. 37.
dessen Feuer-Geräthe 27
Tuchscherer,
wozu sie bestellt 43

U.

Uhrmacher,
sollen bey Probirung des Feuer-Geräths seyn 25. wozu sie sonst angewiesen 41
Unterricht,
zum Gebrauch derer Schlangen- und Schlauch-Sprizen 57
Untreue,
bey Feuers-Noth, zu verhüten 32. und zu bestraffen 54
Unvorsichtigkeit,
mit Feuer und Licht, ist der Obrigkeit anzumelden 7

V.

Verlebte,
und kranke Personen, wohin sie zu flüchten 49
Viertelsmeister,
wozu sie angewiesen II. 18. 34. 43. 48. 52
Vormeister, siehe Handwerker.
Vorwerke,
was sie vor Feuer-Geräthe halten sollen 27. der Besitzer des Garmanntischen, was er in Feuers-Noth zu thun hat 17

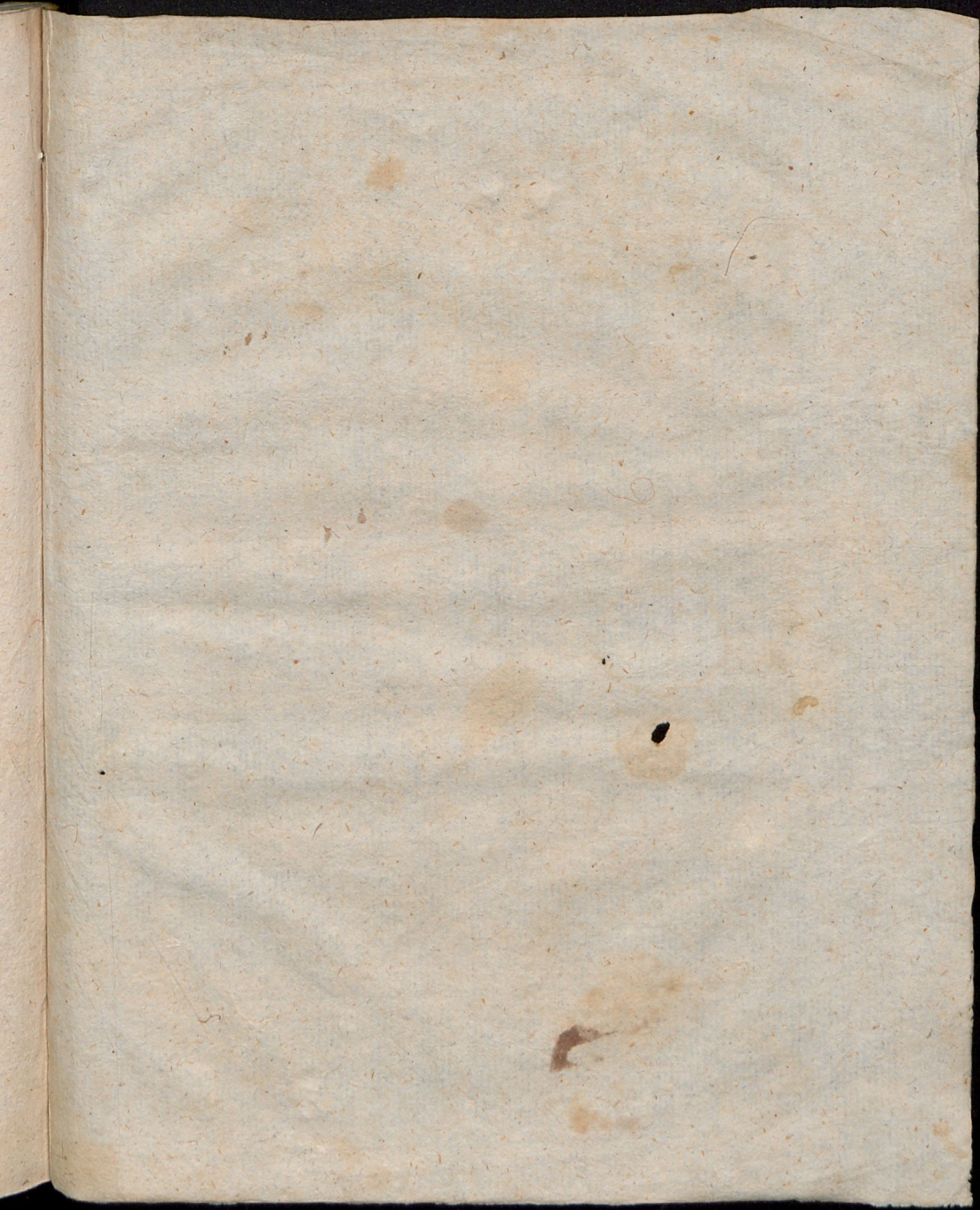
W.

Wachsstöcke,
damit soll nicht an gefährliche Derter gegangen werden 7
Wachten,
wie sie zu bestellen 14. unter dem Rathshaus 25. 32. unter den Thoren 32
Wachmeister, Stadtwachmeister,
wozu er angewiesen 14. 17. 26. 32. 34. 42. 43. 48. 52. 63
Wagen,
sollen, ohne Noth, über Nacht nicht auf den Gassen stehen bleiben 17
siehe Feuer-Wagen.
Wagenschmiere,
soll anders nicht, als im Zwinger, oder vor denen Thoren, gesotten werden 14
Wagner,
sollen bey ihrer Arbeit das Tobacktrauchen einstellen 7. mit denen Spänen vorsichtig umgehen 13. wozu sie sonst angewiesen 35. 36. 37
Wald-Brände,
Veranstaftung darwider 51
Waldförster,
wozu dieser angewiesen 35
Wasser,
darauf sollen die Röhrmeister gute Acht haben 15. ist von Ostern bis Michaelis vor die Häuser und auf die Böden zu setzen 15. wer das erste zum Feuer schafft, wird belohnt 46. 53
Wasser-Rütten oder Fässer,
darauf sollen die Obermeister derer Böttger, und besonders der, so in des Rathshaus Bau-Amt arbeitet, in gleichen die Röhrmeister, gute Acht tragen 17. 16. 26. sollen bey denen Wasser-Rütlichen stehen 22. deren Specification 22. 23. wie sie zum Feuer zu schaffen 45. 46. 53. 61

Wasser.

Wasser-Läufe, sind von denen Röhreamestern, in guter Aufficht zu halten	15	Zeug- und Leinweber, siehe Lein- weber.
Wasser-Schöpfen, wie es zu besorgen	46	Ziegel, den dritten, bekommen die, welche stei- nerne Giebel bauen
Wasser-Vorrath, Veranstaltung deswegen	15. 31. 47. 61	Ziegel-Scheune, der Platz dabey, ist zu Flüchtung derer Mobilien, auch verlebter und franz- ker Personen, bestimmt
Weibs-Personen, was diese zu thun haben	32. 47	Zieler, im Schies-Hause, dessen Obliegenheit
Weisbecker, siehe Becker.		17. 44
Weis- und Schmisck-Gerber, siehe Gerber.		Zimmerleute, wozu sie angewiesen
Wert, wie es zu verwahren	13	7. 9. 11. 13. 18. 19. 26. 28. 35. 36. 37. 60. 64
Wertstädte, wo im Feuer gearbeitet wird, was dar- bey zu beobachten	9	Zimmermeister des Raths, soll vor Bedeckung der Bernsbach mit sorgen
Wind-Ofen, sollen wohl verwahrt seyn	10	Zirkelschmiede, wozu sie bestellt
	3.	41
Zeddelleute, wozu sie angewiesen	46	Zuschauer und Müßige, beym Feuer, sollen zum Löschen angehal- ten, oder mit Ernst abgetrieben und bestraft werden
		32. 47. 48

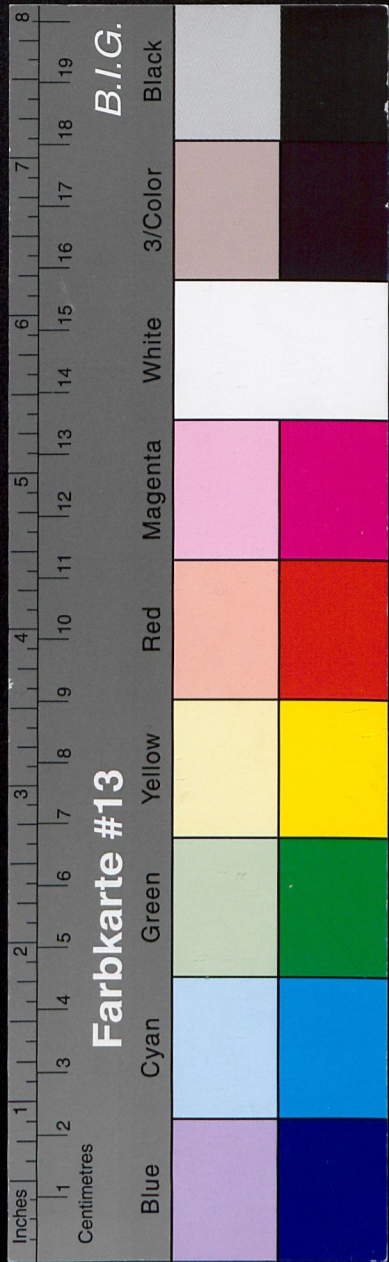




QK Ya 1446

n.c.



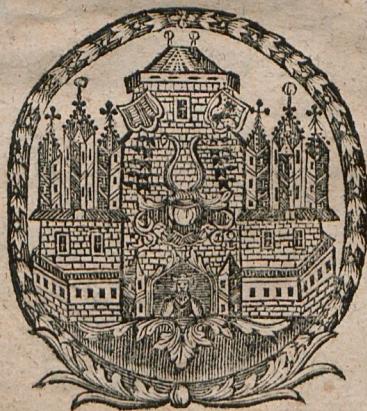


n. 104,34.

X 2346 252

Der
Stadt
Chemnitz
Feuer-Ordnung.

Ya
1446



BIBLIOTHECA
PONICKAVIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALES)



Chemnitz, gedruckt mit Stöbelischen Schriften.

427.

3108